

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<i>Interaktionsgestaltung</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	47/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	47/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	40/Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Akkreditierungsbericht vom	06.04.2020

<b>Studiengang 02</b>	<i>Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	2015			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	-/Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Akkreditierungsbericht vom	06.04.2020

<b>Studiengang 03</b>	<i>Kommunikationsgestaltung</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	2004			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	70/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	70/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	60/Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Akkreditierungsbericht vom	06.04.2020

<b>Studiengang 04</b>	<i>Produktgestaltung</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	2004			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	64/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	64/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	55/Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Akkreditierungsbericht vom	06.04.2020

<b>Studiengang 05</b>	<i>Strategische Gestaltung</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am	2013			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	30/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	30/Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Akkreditierungsbericht vom	06.04.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Interaktionsgestaltung (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Auflage 1 (Kriterien aus §§ 12 IV, V StAkkrVO-BW):

§ 12 IV StAkkrVO-BW erfordert in Verbindung mit § 12 V StAkkrVO-BW modulbezogene Prüfungen und im Regelfall nur ein Prüfungsereignis. Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass sich keine der Prüfungen nur auf Teile eines Moduls bezieht. Mehr als zwei Prüfungsleistungen je Modul sollen auch im Ausnahmefall nicht vorgesehen sein.

Lassen die Modulbeschreibungen (in Abweichung gegenüber dem Prüfungsplan) mehrere Prüfungsleistungen zu, muss die Ordnung klarstellen, dass diese nicht im Regelfall kumulativ, sondern alternativ eingesetzt werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die Studierenden zu einem festgelegten Termin am Anfang des Semesters die für sie vorgesehene Prüfungsleistung mitgeteilt bekommen.

## **Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme (B.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 2 (Kriterien aus §§ 12 IV, V StAkkrVO-BW):

§ 12 IV StAkkrVO-BW erfordert in Verbindung mit § 12 V StAkkrVO-BW modulbezogene Prüfungen und im Regelfall nur ein Prüfungsereignis. Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass sich keine der Prüfungen nur auf Teile eines Moduls bezieht. Mehr als zwei Prüfungsleistungen je Modul sollen auch im Ausnahmefall nicht vorgesehen sein.

Lassen die Modulbeschreibungen (in Abweichung gegenüber dem Prüfungsplan) mehrere Prüfungsleistungen zu, muss die Ordnung klarstellen, dass diese nicht im Regelfall kumulativ, sondern alternativ eingesetzt werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die Studierenden zu einem festgelegten Termin am Anfang des Semesters die für sie vorgesehene Prüfungsleistung mitgeteilt bekommen.

## **Kommunikationsgestaltung (B.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 3 (Kriterien aus §§ 12 IV, V StAkkrVO-BW):

§ 12 IV StAkkrVO-BW erfordert in Verbindung mit § 12 V StAkkrVO-BW modulbezogene Prüfungen und im Regelfall nur ein Prüfungsereignis. Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass sich keine der Prüfungen nur auf Teile eines Moduls bezieht. Mehr als zwei Prüfungsleistungen je Modul sollen auch im Ausnahmefall nicht vorgesehen sein.

Lassen die Modulbeschreibungen (in Abweichung gegenüber dem Prüfungsplan) mehrere Prüfungsleistungen zu, muss die Ordnung klarstellen, dass diese nicht im Regelfall kumulativ, sondern alternativ eingesetzt werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die Studierenden zu einem festgelegten Termin am Anfang des Semesters die für sie vorgesehene Prüfungsleistung mitgeteilt bekommen.



## **Produktgestaltung (B.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 4 (Kriterien aus §§ 12 IV, V StAkkrVO-BW):

§ 12 IV StAkkrVO-BW erfordert in Verbindung mit § 12 V StAkkrVO-BW modulbezogene Prüfungen und im Regelfall nur ein Prüfungsereignis. Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass sich keine der Prüfungen nur auf Teile eines Moduls bezieht. Mehr als zwei Prüfungsleistungen je Modul sollen auch im Ausnahmefall nicht vorgesehen sein.

Lassen die Modulbeschreibungen (in Abweichung gegenüber dem Prüfungsplan) mehrere Prüfungsleistungen zu, muss die Ordnung klarstellen, dass diese nicht im Regelfall kumulativ, sondern alternativ eingesetzt werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die Studierenden zu einem festgelegten Termin am Anfang des Semesters die für sie vorgesehene Prüfungsleistung mitgeteilt bekommen.

### **Strategische Gestaltung (M.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 5 (Kriterien aus §§ 12 IV, V StAkkrVO-BW):

§ 12 IV StAkkrVO-BW erfordert in Verbindung mit § 12 V StAkkrVO-BW modulbezogene Prüfungen und im Regelfall nur ein Prüfungsereignis. Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass sich keine der Prüfungen nur auf Teile eines Moduls bezieht. Mehr als zwei Prüfungsleistungen je Modul sollen auch im Ausnahmefall nicht vorgesehen sein.

Lassen die Modulbeschreibungen (in Abweichung gegenüber dem Prüfungsplan) mehrere Prüfungsleistungen zu, muss die Ordnung klarstellen, dass diese nicht im Regelfall kumulativ, sondern alternativ eingesetzt werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die Studierenden zu einem festgelegten Termin am Anfang des Semesters die für sie vorgesehene Prüfungsleistung mitgeteilt bekommen.

## Kurzprofile

### Interaktionsgestaltung (B.A.)

Im Kern geht es beim Studium Interaktionsgestaltung um alles, was digital ist. Studierende tummeln sich im Profibereich bei der Programmierung von Apps, Webseiten, im Webdesign bei Software und Gadgets für Museen, Schulen, DJs und Musik, für Mediziner, Feuerwehr, Fluglotsen oder Fahrdienstleiter. Auch Alltagsnutzer gehören zum Zielbereich der Interaktionsgestaltung, denn es werden Soziale Netzwerke erkundet, neue Mobilitätskonzepte entwickelt, Reiseplattformen, digitale Küchen oder Systeme für die Fußgängernavigation, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Themen decken die ganze Bandbreite der digitalen Welt ab.

Als „Interactiondesigner“ arbeitet man an Schnittstellen von Design, Psychologie, Maschinenbau und Informatik. Daher erlangt man im Studiengang die nötigen Einblicke in digitale Technik und Programmierung, im Unterschied zu Medieninformatik-Studiengängen stehen aber der gestalterische Ansatz und die Nutzbarkeit von IT im Vordergrund.

Im Studium können eigene Schwerpunkte gesetzt werden. Nach einem Grundlagenstudium ist die Wahl unter vier Schwerpunkten im weiteren Studienverlauf möglich: Application Design, Interface-Design, Interaktive Kommunikationssysteme oder Invention Design.

(Aus dem Webauftritt: <https://www.hfg-gmuend.de/studium/interaktionsgestaltung>)

### Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme (B.A.)

Ihre Zeit verbringen die Studierenden dieses Programms hauptsächlich im Prototyping Lab, im Medienlabor und in den Werkstätten. Hier toben sie sich richtig aus und lassen ihren Ideen freien Lauf. Zum Beispiel mit 3D-Druckern, Sensoren, Aktoren und Mikrocontrollern wie Arduino und Raspberry Pi oder einem Laser-Cutter. Sie überlegen sich, wie die Zukunft aussehen wird und setzen die Ideen technisch und gestalterisch um. Hierbei entstehen Lösungen mit Virtual-Reality-Brillen, Knochenschallkopfhörern und Sprachassistenten. Oder sie probieren komplett neue Technologien aus, die auf dem Markt noch nicht erhältlich sind.

Für den Entwurf eines funktionierenden Internet of Things Produkts reicht eine gute Idee mit digitalen Technologien nicht aus. Der Mensch muss mit in die Betrachtung gezogen werden und steht bei uns im Mittelpunkt. Der Studiengang beschäftigt sich daher mit Kreativ- und Recherchemethoden, um Innovationen zu entwickeln, die zur jeweiligen Zielgruppe passen. Zum Beispiel die Entwicklung eines Navigationssystems für Blinde oder ein digitaler Wegbegleiter für Grundschüler.

Die Studierenden können Prototypen mit vollem Funktionsumfang entwickeln. Anhand der Versuchsmodelle können neueste Technologien getestet oder simuliert werden. Die Studierenden programmieren und fertigen Objekte mit Sensoren an, beispielsweise einen autonom spielenden Tischkicker.

Im Studiengang „IoT“ gibt es wie in allen Programmen der HfG ein solides Grundlagenstudium, damit Basics an Fertigkeiten und Fähigkeiten sitzen. Ab dem ersten Semester arbeiten Studierende in kleinen Teams an praxisorientierten Projekten und setzen diese auch um. Diese vier Schwerpunkte spielen dabei immer wieder eine große Rolle: Technologien im Raum, Mobile Medien, Physical Computing, Nutzerzentrierte Gestaltung

(Aus dem Webauftritt: <https://www.hfg-gmuend.de/studium/internet-der-dinge>)

## **Kommunikationsgestaltung (B.A.)**

Kommunikation erfolgt in den unterschiedlichsten Medien: Auf dem Screen und auf Papier, statisch und animiert, in 2D und 3D. Die Tätigkeitsfelder in der Kommunikationsgestaltung sind deshalb sehr vielfältig und reichen von der Entwicklung von Publikationen, Lehr- und Lernmitteln, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Leit- und Orientierungssystemen, Erscheinungsbildern von Institutionen und Unternehmen bis hin zur Konzeption von Ausstellungen.

Um eine gute und einheitliche Kommunikation zu gewährleisten, sollen solche Konzepte für alle Medien funktionieren. An der HfG werden in den Grundlagensemestern alle wichtigen Fähigkeiten zur Gestaltung verschiedener Formate vermittelt, damit im fortgeschrittenen Studium die Projekte medienübergreifend bzw. cross-medial umgesetzt werden können. Ab dem vierten Semester muss ein Schwerpunkt gewählt werden aus den Bereichen „Vernetzte Kommunikation“, „Didaktische Kommunikation“, „Kommunikation im Raum“ oder Transmediale Kommunikation.

Bei allen genannten Informationsvermittlungsvorgängen spielt die Typografie von jeher eine zentrale Rolle: mithilfe von Schrift werden Informationen gegliedert und strukturiert. Neben Buchstaben und Bildern werden zur Informationsübermittlung aber auch interaktive Animationen und Videos eingesetzt. Mit ihnen können komplexe Themen oft besser und effektiver vermittelt werden.

In digitalen Medien ist das Interface von herausragender Bedeutung: User sollen die für sie relevanten Inhalte schnell und mit möglichst wenig Aufwand erreichen. Wichtig dafür sind eine durchdachte Navigation sowie eine übersichtliche Strukturierung der Inhalte. Diesen Inhalten widmet sich das Studienprogramm.

Mit den erwähnten Kommunikationsmitteln werden vielfach gesellschaftlich relevante Themen wie Ökologie und Nachhaltigkeit bearbeitet. Die Studierenden sollten nicht nur schöne, sondern vor allem sinnvolle Projekte durchführen und die Zukunft positiv mitgestalten.

(Aus dem Webauftritt: <https://www.hfg-gmuend.de/studium/kommunikationsgestaltung>)

## **Produktgestaltung (B.A.)**

Die Gestaltung von Produkten kann anspruchsvoll und vielfältig sein. Alle Objekte, auch Geräte und Maschinen, werden „intelligenter“, sie kommunizieren mit dem Menschen und untereinander.

An der HfG erlernt man die Sprache von Form und Material, ihre Bedeutung, Wirkung und ihren Bezug zur Funktion. In den Grundlagen vermitteln die Lehrenden theoretische Kenntnisse in Technik und in der Gestaltungspraxis. Die Studierenden bauen ein Bewusstsein auf, warum etwas sofort verständlich ist und gut in der Hand liegt. Sie sind in der Lage zu untersuchen, Dinge in Frage zu stellen, zu testen und 3D-Modelle zu bauen.

Bereits vom ersten Semester an entwickeln Studierende in Gruppen Konzepte und bauen Prototypen. Nach dem Grundstudium wählen die Studierenden aus einem der zwei folgenden Schwerpunkten: Produktgestaltung oder Prozessgestaltung.

Im ersten Schwerpunkt werden innovative Produkte und Produktsysteme betrachtet. Die Studierenden erarbeiten für konkrete Probleme einfache Lösungen und entwickeln für Produkte, Geräte, Werkzeuge oder Maschinen optimale Funktionen. Sie legen Wert darauf, die Benutzung und Bedienung eindeutig und angenehm zu gestalten. Die Arbeitsergebnisse sollen erstklassig aussehen und sich gut anfühlen!

Im Schwerpunkt der Prozessgestaltung gilt es, Abläufe sinnstiftend zu gestalten. Gleichgültig, ob es um die Logistik von Lebens- oder Verkehrsmitteln, um die Produktion von Gütern, die Lagerung oder den Transport, um Haushalts- oder medizinische Geräte geht: Es reicht nicht, ein gutes Produkt oder Gerät hinzustellen. Zusätzlich gilt es, die Abläufe zu gestalten. Vom ersten

Schritt bis zu einem konkreten Ziel. Fragen der Sicherheit, der Wartung, zum Service oder einem Handlungsablauf werden analysiert.

(Aus dem Webauftritt: <https://www.hfg-gmuend.de/studium/produktgestaltung>)

### **Strategische Gestaltung (M.A.)**

Design versteht sich hier als Gestaltung, die neben dem finanziellen Erfolg auch einen gesellschaftlichen Fortschritt hin zu einer verbesserten Lebenssituation der Menschen verfolgt. Also als strategische Gestaltung, die Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen der Zukunft nimmt. Hierzu sind kultur- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse notwendig. Das Masterstudium an der HfG Schwäbisch Gmünd vermittelt diese Kompetenzen projektbezogen, interdisziplinär und anwendungsorientiert.

Die früher oft so strikte Trennung zwischen Produkt-, Kommunikations- und Interaktionsgestaltung löst sich immer weiter auf. Daher legt die Hochschule mit dem Programm den Schwerpunkt auf eine interdisziplinäre Herangehensweise. Studierende lernen, Prozesse zu optimieren, Services zu erfinden, Geschäftsmodelle zu erarbeiten und Kommunikationskonzepte zu entwickeln. Dabei nehmen Studierende verschiedene Medien in den Blick, erforschen das Nutzungsverhalten, schaffen Produkte ab und konzipieren neue. Ansätze und Methoden aus anderen Disziplinen, wie Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Rhetorik und Zukunftsforschung spielen eine entscheidende Rolle im Studium.

Projekte werden in Teams erarbeitet. Die Hochschule kooperiert mit zahlreichen Institutionen aus Wissenschaft und Technik, Wirtschaft, Pädagogik und Kultur. Die HfG genießt dabei einen sehr guten Ruf und davon profitieren auch die Studierenden. Einige unter ihnen entwickeln ihre Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen. Dabei arbeiten auch Dozierende der Hochschule in der Wirtschaft und wissen genau, welche Anforderungen aus der Praxis an die Ausbildung gestellt werden. Studierende werden gezielt darauf vorbereitet, wobei sie von den Erfahrungen und den Branchenkenntnissen ihrer Dozenten profitieren können.

Bei Strategischer Gestaltung gehört es zum Wesensmerkmal, genau zu ermitteln, was Menschen beschäftigt und welche Bedürfnisse sie haben. Nur so können Produkte mit hoher Qualität, Relevant und Wirtschaftlichkeit entwickelt werden. Erhöhen sich Qualität, Relevanz und Wirtschaftlichkeit unserer Produkte.

Auch im Rahmen des Masterprogramms muss eine Vertiefung gewählt werden. Möglich sind die Schwerpunkte Gestaltung, Management oder Forschung.

(aus dem Webauftritt: <https://www.hfg-gmuend.de/studium/strategische-gestaltung>)

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

Das Bündel der zur Reakkreditierung beantragten Studiengänge besteht aus allen fünf Studienprogrammen, die von der „Hochschule für Gestaltung“ angeboten werden. Bereits im Namen der Hochschule klingt die Fokussierung auf ein bestimmtes Metier an. Diesem Fachgebiet sind auch alle Studienprogramme zuzuordnen. Mit den vier Bachelorprogrammen können abgegrenzte Sparten innerhalb des Fachgebiets erschlossen werden. Im Rahmen jedes Bachelorprogramms sind weitere Spezialisierungen auf einen von jeweils bis zu vier Schwerpunkten vorgesehen.

Wahlpflichtfächer bestehen nicht, Zum Konzept aller Programme gehört eine eher strenge Führung durch das Curriculum, das seinerseits allerdings in allen Programmen durch definierte Schwerpunktsetzungen ein großes Spektrum von Befähigungen im Gestaltungsbereich abdeckt. Spielräume ergeben sich zudem Innerhalb der vielfach projektorientierten Module, die Raum für weitere vielfältige Kombinationen eröffnen, der auch genutzt wird.

Der Gesamteindruck war geprägt durch die gut durchdachten Curricula, funktionierende Praxis- und Mobilitätsfenster, bemerkenswert gute Ausstattung in sehr vielen Belangen und eine offenbar gut ausgeprägte Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen aller Programme.

Ein künstlerisches Verständnis von Design oder Gestaltung ist dabei allerdings sehr in den Hintergrund getreten. Alle Programme sind stark strategisch und gleichförmig ausgerichtet. Die in den Kurzprofilen der Programme noch erwähnte Thematik der Nachhaltigkeit scheint in der Praxis längst nicht mehr so im Vordergrund zu stehen wie zu früheren Zeiten. Damit geht keinesfalls eine negative Bewertung einher, nur die Entwicklung der Programme soll daran beschrieben werden.

In den Bachelor-Programmen fielen sehr hohe Aufnahmezahlen ins Auge, die weder eine Chance auf einen der vergleichsweise sehr raren Masterplätze haben, noch in ihrer Vielzahl auf dem Markt benötigt werden. Gerade wegen dieses Umstandes erscheint die Strategie, die Digitalisierung in den Studiengängen voranzutreiben, erfolgversprechend und auch gut umgesetzt.

Mit der offenbar erfolgreichen Durchführung der Praxis- und Mobilitätssemester gelingt eine sehr gute Verzahnung des Studiums mit der beruflichen Praxis. Es resultiert eine hohe Berufsbefähigung. Positiv hervorzuheben sind auch die internationalen Studierenden, die zur Hochschule nach Schwäbisch Gmünd wechseln. Es kann als Ausweis für die hohe Reputation des Studiums verstanden werden.

Der Forschungsbegriff wird offenbar vielfach in Form von Recherche verstanden, außer in Fragen der Ergonomie, wo es tatsächlich Forschungsaktivitäten gibt. Einen Nachteil erblickt die Gutachtergruppe darin nicht, aber es könnte kommuniziert werden.

Die Unterlagen vermitteln einen plastischen Eindruck zu allen Studienprogrammen und führen Leser sehr gut an den für die Akkreditierung relevanten Punkten entlang.

Bei der Begehung traf die Gutachtergruppe auf Studierende, die insgesamt mit ihrem Studium sehr zufrieden sind. Tauchen bei ihnen vereinzelte Schwierigkeiten auf, werden sie ernstgenommen. Die Gutachtergruppe nahm deutlich eine Kultur des gegenseitigen Hörens und Beraters wahr. Bemerkenswert erschien ihr auch die große Übereinstimmung zwischen der Selbstbeschreibung der Hochschule – an der die Vertretung der Studierenden allerdings auch beteiligt war – und der geschilderten Wahrnehmungen des Studienalltags. Offenbar gelingt die Umsetzung der hochschulischen Leitbilder in der Praxis sehr gut.

Die Zusammensetzung der Module aller in diesem Bündel zu akkreditierenden Studiengänge konnte die Gutachtergruppe voll überzeugen. Die Studiengangskonzepte umfassen vielfältige Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium sehr gut unterstützen. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). In dem Kontext ist die sehr gute Ausstattung der Hochschule positiv hervorzuheben

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	6
Interaktionsgestaltung (B.A.) .....	6
Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme (B.A.) .....	7
Kommunikationsgestaltung (B.A.) .....	8
Produktgestaltung (B.A.).....	9
Strategische Gestaltung (M.A.) .....	10
Kurzprofile.....	11
Interaktionsgestaltung (B.A.) .....	11
Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme (B.A.) .....	11
Kommunikationsgestaltung (B.A.) .....	12
Produktgestaltung (B.A.).....	12
Strategische Gestaltung (M.A.) .....	13
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums .....	14
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>17</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO-BW).....	17
Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO-BW).....	17
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO-BW) ....	18
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO-BW).....	18
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO-BW) .....	19
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO-BW) .....	20
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO-BW).....	21
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO-BW).....	21
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>22</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	22
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	22
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO-BW) .....	22
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO-BW).....	29
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO-BW).....	45
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO-BW) .....	47
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO-BW) .....	49
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO-BW).....	50
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO-BW) .....	51
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO-BW).....	51
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>53</b>

3.1 Allgemeine Hinweise .....	53
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	53
3.3 Gutachtergruppe .....	53
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>54</b>
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	54
Interaktionsgestaltung (B.A.) .....	54
Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme (B.A.) .....	54
Kommunikationsgestaltung (B.A.) .....	55
Produktgestaltung (B.A.).....	55
Strategische Gestaltung (M.A.) .....	56
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	56
Interaktionsgestaltung (B.A.) .....	56
Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme .....	57
Kommunikationsgestaltung (B.A.) .....	57
Produktgestaltung (B.A.).....	58
Stategische Gestaltung (M.A.) .....	58
<b>5 Glossar .....</b>	<b>60</b>
Anhang .....	61



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkVO-BW)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO-BW)

[Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Bei den vorgelegten Studienprogrammen handelt es sich um vier Bachelor- und ein Masterprogramm. Letzteres ist konsekutiv verknüpft, denn zugelassen werden kann gemäß § 3 I EPS-M (Eignungsprüfungssatzung für den Masterstudiengang) nur, wer einen ersten Hochschulabschluss in einem Studiengang der Gestaltung nachweist.

Die Bachelorprogramme eignen sich als erste berufsqualifizierende Regelabschlüsse eines Hochschulstudiums, weil neben der Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit im Rahmen einer Aufnahmeprüfung keine über die allgemeinen Hochschulzugangsregeln nach LHG hinausgehenden Anforderungen gestellt werden.

Jedem Studiengang sind Zielbeschreibungen zugeordnet, die sich auf Berufsfelder und das jeweilige Einsatzniveau der Absolventinnen und Absolventen beziehen, sodass sich aus formaler Sicht die Berufsqualifikation als maßgebliches Kriterium bei der Konfiguration der Programme darstellt.

Die Regelstudiendauer der Programme ergeben sich aus § 3 SPO-Ba bzw. SPO-Ma (Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge bzw. für den Master-Studiengang). Sie beläuft sich bei Bachelorprogrammen auf sieben Semester, was dreieinhalb Jahren Vollzeit-Studienzeit entspricht. Im Masterprogramm sind drei Semester vorgesehen, was eineinhalb Jahren Vollzeit-Studienzeit entspricht. Die Zeitrahmen aus § 3 II StAkkVO-BW sind eingehalten.

§ 3 III StAkkVO-BW ist nicht einschlägig, weil es sich nicht um theologische Studiengänge handelt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVO-BW)

[Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

§ 4 I, II StAkkVO-BW sind für die Bachelorprogramme nicht einschlägig.

Das Masterprogramm ist als anwendungsorientiert gekennzeichnet. Eine „formale“ Prüfung dieser Zuordnung verbietet sich, weil kein Gegenstand der Prüfung ausgemacht werden kann.

Das Masterprogramm ist zudem als konsekutiv gekennzeichnet. Diese Zuordnung trifft zu, weil gemäß § 3 I EPS-M nur zugelassen werden kann, wer einen ersten Hochschulabschluss in einem Studiengang der Gestaltung nachweist. Eine qualifizierte berufliche Tätigkeit auf einem bestimmten Gebiet ist hingegen nicht erforderlich.

§§ 17 I, 18 SPO-Ba bzw. SPO-Ma regeln, dass eine Bachelor- bzw. Master-Thesis verfasst werden muss. Sie ist eine Prüfungsarbeit, durch die gezeigt werden soll, „dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann“. Diese abstrakt beschriebenen Ziele der Abschlussarbeiten an der Hochschule für Gestaltung werden in den Lernzielbeschreibungen der Module „Bachelorthesis“ in immer gleichem Wortlaut aufgegriffen und ohne substantielle fachspezifische Aussagekraft

ausformuliert. Die Modulbeschreibung der Masterthesis hebt sich demgegenüber etwas ab. Vor den etwas prägnanter formulierten personellen Kompetenzen bleiben spezifische fachliche Kompetenzen jedoch auch hier im Hintergrund.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO-BW)**

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Für die Bachelorprogramme ist § 5 StAkkrVO-BW nicht einschlägig.

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist gemäß § 10 ZIO (Zulassungs- und Immatrikulationssatzung) der Nachweis eines Hochschulabschlusses, mindestens eines Bachelors oder eines gleichwertigen Abschlusses. Da jeder Bachelorabschluss einen berufsqualifizierenden Abschluss darstellen muss und bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines anderen Abschlusses die Berufsbefähigung als Kriterium vermutet werden kann, ist die Bedingung aus § 5 I StAkkrVO-BW erfüllt.

Genau wie im Bachelorprogramm ist zur Zulassung für das Masterstudium eine fachliche Eignungsprüfung erforderlich (§§ 1, 8, 10 ZIO). In der Eignungsprüfung sollen die Studienbewerber nachweisen, „dass sie die fachliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt“ (§ 2 II EPS-Ma). Die Eignungsprüfungssatzung wurde auf Grundlage von § 58 VI LHG-BW erlassen (und nicht auf Grundlage von § 59 I S. 2 LHG-BW). Weil in dieser Norm die Zulässigkeit einer Aufnahmeprüfung für Studiengänge geregelt ist, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist daraus zu schließen, dass es sich beim Studiengang um einen künstlerischen Masterstudiengang handelt, auch wenn ihm ein solches Profil nicht ausdrücklich zugeordnet wurde. In einem Zirkelschluss kann festgestellt werden, dass die besondere künstlerische Eignung für den künstlerischen Masterstudiengang geprüft wird und § 5 II S. 1 StAkkrVO-BW erfüllt ist.

Die übrigen Regelungen aus § 5 Abs. II und III StAkkrVO-BW sind nicht einschlägig, weil es sich nicht um Lehramtsstudiengänge oder weiterbildende Studiengänge handelt (§ 5 II S. 2, 3 StAkkrVO-BW) und auch keine weiteren Voraussetzungen als die in § 10 ZIO genannten und hier bereits erörterten Voraussetzungen an den Zugang zum Master geknüpft sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO-BW)**

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss eines der Studienprogramme wird jeweils nur ein akademischer Grad vergeben. Gemäß §§ 2 IV, 29 I SPO-Ba handelt es sich bei allen Bachelorstudiengängen um einen Bachelor of Arts, abgekürzt „BA“, bei dem Masterprogramm gemäß §§ 2 III, 29 I SPO-Ma um einen Master of Arts, abgekürzt „MA“.

Da es sich um künstlerisch-angewandte Studiengänge handelt, sind dies gemäß § 6 II Nr. 1 StAkkrVO-BW zulässige und passende Bezeichnungen.

Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung sind – auch ausweislich der für sämtliche Programme vorgelegten Diploma Supplement-Entwürfe – nicht vorgesehen. In jedem der Diploma Supplements werden Auskünfte erteilt, die das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen darstellen. Es wird mit dem jeweiligen Abschlusszeugnis ausgestellt (§ 28 VI SPO-Ba bzw. SPO-Ma). Über die Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung ist sichergestellt, dass jeweils ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt wird, auch wenn dieses den Unterlagen nicht beigelegt war.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 StAkkrVO-BW)**

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Zu allen Programmen hat die Hochschule Modulbeschreibungen vorgelegt. Die Modulbeschreibungen entsprechen nicht in allen Punkten der von § 7 II StAkkrVO-BW vorgesehenen Fassung. Nicht alle Module enthalten Angaben über die Voraussetzung für die Teilnahme (§ 7 II Nr. 3, III StAkkrVO-BW) und kein Modul enthält Angaben über die Verwendbarkeit (§ 7 II Nr. 4, III StAkkrVO-BW). Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind nicht als Rubrik erwähnt (§ 7 II Nr. 5, III StAkkrVO-BW) und Hinweise auf die Benotung (§ 7 II Nr. 6 StAkkrVO-BW) fehlen ebenfalls. Umfang und Dauer von Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen nicht zu entnehmen, was jedoch nach § 7 III und der „Begründung“ zu § 7 II Nr. 5 StAkkrVO-BW erforderlich ist. Die Beschreibung eines Moduls soll diese Beschreibungen enthalten.

Darüber hinaus sind Zweifel angebracht, ob tatsächlich Studieneinheiten durch die Zusammenfassung von Studieninhalten gebildet wurden, weil nicht deutlich wird, worin die Zusammenfassung besteht. Die Prüfungsordnungen sehen keine Regelung darüber vor, dass im Regelfall mit nur einem Prüfungsereignis das Erreichen der intendierten Lernergebnisse nachgewiesen wird. § 6 I SPO-Ba bzw. § 5 I SPO-Ma legen vielmehr fest, dass Modulprüfungen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen und unbenoteten Prüfungsleistungen bestehen. Folglich sind in der Rubrik „Leistungsnachweis“ aus den Modulhandbüchern, in der am ehesten die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten vermutet werden müssen, stets mehrere Leistungsformen angeben. Hierbei wird noch nicht einmal in jedem Fall die sich aus der Prüfungsordnung ergebende Nomenklatur von Prüfungsleistungen (§ 12 SPO-Ba bzw. § 13 SPO-Ma) verwendet und es ist auch nicht ersichtlich, welches benotete und welches unbenotete Leistungen sein sollen. Klarheit darüber zu fordern, ist aber nach dem hier vertretenen Verständnis des § 7 StAkkrVO-BW keine Angelegenheit der formalen Prüfung, weil die Regelung „eine Prüfung je Modul“ erst in § 12 V Nr. 5 StAkkrVO-BW unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit erwähnt wird. Ebenfalls als fachlich-inhaltlichen Aspekt behandelt § 12 IV StAkkrVO-BW die Frage, ob mittels der Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglicht wird. Die hier erhobene Kritik mag in nahem Zusammenhang mit den formalen Aspekten stehen, für die Feststellung, die sich aus § 7 StAkkrVO-BW ergebenden Anforderungen seien nicht erfüllt, reicht sie nicht aus.

Die Anordnung der Module im Studienverlaufsplan zeigt, dass Studieneinheiten innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. In keinem Fall erstreckt sich ein Modul über einen längeren Zeitraum als ein Semester.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Beschreibung eines Moduls „sollen mindestens“ die in § 7 II StAkkrVO-BW vorgesehenen Angaben enthalten. Es ist zu empfehlen, alle Modulbeschreibungen den dort genannten Angaben auszustatten.

## **Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO-BW)**

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS zugeordnet. Die Angaben über Selbstlern- und Präsenzzeiten bzw. zwischen vorgesehener Arbeitsbelastung im Modulhandbuch stimmen nicht in allen Fällen mit den in der Prüfungsordnung veröffentlichten Studienverlaufsplänen überein.

Jedem Semester sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten zugeordnet, wodurch der Regelung § 8 I S. 2 StAkkrVO-BW Rechnung getragen ist. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Arbeitsvolumen von 25 Zeitstunden (§ 5 III S. 3 SPO-Ba, § 4 III S. 3 SPO-Ma). Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StAkkrVO-BW zulässig.

Nach den Angaben im Modulhandbuch in der Spalte „Leistungsnachweis“ ist davon auszugehen, dass die ECTS-Punkte gewährt werden, wenn eine, mehrere oder alle dort genannten Leistungen erbracht ist oder sind. Nach den Regelungen in den Prüfungsordnungen und den Angaben in den Modulhandbüchern bleibt unklar, wofür und wann Leistungspunkte vergeben werden. Die Unklarheit wird durch die Darstellung in den Studienverlaufsplänen verstärkt, weil dort Leistungspunkte einzelnen Veranstaltungen und nicht dem gesamten Modul zugeordnet sind.

Für den Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Punkte nachzuweisen (§§ 3, 7 V SPO-Ba), der Studiengang entspricht damit der einschlägigen Anforderung aus § 8 II S. 1 StAkkrVO-BW. Für den Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt (§ 3 SPO-Ma in Verbindung mit § 3 I EPS-Ma). Damit ist die Anforderung aus § 8 II S. 2 StAkkrVO-BW erfüllt.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt gemäß § 18 II SPO-Ba 12 ECTS-Punkte. Die Bachelorarbeit ist dabei allerdings eingebettet in ein Modul mit einem Umfang von 16 Leistungspunkten. Da Leistungspunkte jedoch nur für ein gesamtes Modul (vgl. dazu die sogenannte Begründung zu § 7 Abs. 1 StAkkrVO-BW) und nicht für Modulabschnitte vergeben werden können, sollte das Modul angepasst werden. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt gemäß § 18 II SPO-Ma 24 ECTS-Punkte. Beides entspricht den Anforderungen aus § 8 III S. 1 StAkkrVO-BW.

Die übrigen Prüfpunkte aus § 8 IV und V StAkkrVO-BW sind für die Studiengangskonzepte nicht einschlägig, weil die Zuordnung von Leistungspunkten je Semester dem üblichen Modell folgt und nicht mehr als 30 Leistungspunkte je Semester vorgesehen sind. Es handelt sich auch nicht um Studiengänge, für das Lehramt Grundschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Es ist zu empfehlen, in allen Veröffentlichungen, in denen Aussagen über Selbstlern- und Präsenzzeiten enthalten sind, übereinstimmende Angaben zu verwenden.

Es ist aus Sicht der formalen Prüfung zu empfehlen, in der Prüfungsordnung einen Passus aufzunehmen, wonach ein Modul im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließt. Aus den Angaben im Modulhandbuch soll sich zweifelsfrei ergeben, ob vorgesehene Prüfungsleistungen kumulativ oder alternativ abgefordert werden.

Der Bearbeitungsumfang einer Bachelorarbeit darf 12 Leistungspunkte nicht überschreiten. Weil es sich in keinem Fall um ein Studium der Freien Kunst handelt, ist der einzige in § 8 III StAkkrVO-BW Ausnahmefall nicht gegeben, der zur Abweichung von diesem Grundsatz berechtigt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO-BW)**

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Studiengänge werden allein von der Hochschule verantwortet, eine Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen ist für ihre Durchführung nicht vonnöten. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu diesen besonderen Kriterien.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO-BW)**

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Keiner der Studienprogramme wird gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, keiner führt zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Schwerpunkte, die eine herausgehobene Rolle bei der Bewertung der Studienprogramme gespielt haben, lassen sich nicht ausmachen. Gegenstand der Gespräche waren die Entwicklungen, die in allen Programmen seit der vorangegangenen Akkreditierung von Seiten der Hochschulvertreter hervorgehoben wurden. Eingehender wurde die Ambivalenz zwischen künstlerisch-praktischer bzw. wissenschaftlicher Ausrichtung der Programme erörtert. Dabei kamen auch die Kooperationen mit anderen Hochschulen, namentlich der Hochschule Aalen zur Sprache.

Ferner wurde über die Qualitätssicherung, die Entwicklung der Bewerberzahlen und den Absolventenverbleib gesprochen. Die Hochschule sieht ihre aktuellen Studierendenzahlen als ideal an. Sie stagniert seit einiger Zeit auf dem Niveau von etwa 1.000 Studierenden, nachdem die Anzahl in einer zurückliegenden Phase stark angewachsen war. Die Auslastung steht jetzt in einem idealen Verhältnis zu den vorhandenen Kapazitäten der modern ausgestatteten Hochschule.

Bemerkenswert hielt die Gutachtergruppe die Zusammensetzung des Lehrpersonals an der Hochschule, bei dem eine große Ungleichheit zugunsten männlicher Kollegen erkannt wurde. Die signifikante Anzahl zurzeit unbesetzter Stellen sollte dafür genutzt werden, diesen Aspekt bei der Neubesetzung angemessen zu berücksichtigen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO-BW)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO-BW)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte der Bachelorprogramme**

##### **Dokumentation**

Die Studienprogramme sind an Qualifikationszielen ausgerichtet. Bereits § 2 I (SPO) zählt - in sehr abstrakter Form – auf, welche Befähigungen durch sämtliche (Bachelor-)Studienprogramme dieses Clusters erlangt werden sollen: Im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlichen Arbeit befähigt werden.

Darin erschöpft sich jedoch keines der Programme. Im Antragstext sind ausführliche Beschreibungen enthalten. Die Facetten der wissenschaftlichen Befähigung und der Erwerbsbefähigung sind dabei in einem allgemeinen Teil für sämtliche Programme (Band I, S. 10 f) skizziert.

Den konkreten Zielen des jeweiligen Studienprogrammes ist darüber hinaus ein eigenes Kapitel gewidmet (Band I, S. 25, 30, 35, 39, 44). Im Anlagenband zitiert die Hochschule zudem aus den Texten eines für jeden Studiengang hergestellten Werbemittels, das ebenfalls Ziele des jeweiligen Programms ausführt. Der Antragstext geht dabei auf sämtliche Zieldimensionen ein, die nach den Akkreditierungsregeln erfasst sein müssen. Neben den oben genannten sind also auch Elemente der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement erfasst. Daraus soll im Folgenden zu jedem Studiengang zitiert werden.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**



In den entsprechenden Kapiteln des Antragstextes erfassen die Lernzielbeschreibungen sämtliche Ebenen, die nach § 11 StAkkrVO-BW einer Beschreibung bedürfen. Aus den gewählten Formulierungen wird zudem deutlich, welches Niveau angestrebt wird, auch wenn die beschreibenden Merkmale sich nicht der Nomenklatur des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse bedienen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Aspekte umfassen Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation. Für die Gutachtergruppe bestanden keine Zweifel, dass mit den Zielbeschreibungen jeweils vier Bachelorprogramme und ein Masterprogramm dargestellt wurden.

Die Studienzielbeschreibungen sollten jedoch auch in einer Ordnung oder an einem anderen Veröffentlichungsort mit einer höheren Verbindlichkeit als einem Werbeflyer verankert werden. Zumindest eine Aussage zu jedem der nach den Akkreditierungsregeln elementaren Bestandteile eines akademischen Studiums sollte verbindlich verankert werden.

Allgemein wurde durch die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen zu allen Bachelorprogrammen diskutiert, ob der Schwerpunkt eher in der Anwendungs- oder Forschungsorientierung zu sehen ist. Das „Gmünder Modell“ setzt nach Ansicht der Gutachtergruppe stark auf Theorien und Methoden, was vor allem bei der Betrachtung der Umsetzung in allen Bachelorprogrammen (dazu im Kapitel zu § 12) deutlich wird, nicht unbedingt bereits bei der Betrachtung der Qualifikationsziele. Weil mit diesem didaktischen Modell aber ein bestimmter Ansatz verfolgt wird, der bereits auf Bachelor-Ebene zu einer Forschungsbefähigung führen soll, kann dieser Aspekt hier erörtert werden. Die Gutachtergruppe sieht es als nicht zwingend erforderlich an, bereits auf Bachelorebene diesen Weg einzuschlagen. Sie erkennt jedoch an, dass er Wesensmerkmal des speziellen Modells der Hochschule ist, woraus auch ein Abgrenzungsmerkmal gegenüber anderen Gestaltungsstudiengängen resultiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **b) Studiengangsspezifische Aspekte**

### **Interaktionsgestaltung (B.A.)**

#### **Dokumentation**

*„Die Studierenden erwerben im Studienprogramm Interaktionsgestaltung die Fähigkeit zum nutzergerechten Einsatz neuer Technologien, funktionaler und ästhetischer Möglichkeiten bei der Gestaltung interaktiver Informationssysteme und Benutzerschnittstellen sowie für die Entwicklung von Hard- und Softwareprodukten.*

*Berufsfelder für die Absolvent\*innen des anwendungsorientierten Bachelorstudiengangs Interaktionsgestaltung finden sich in Designbüros und Entwicklungsabteilungen der Industrie, Medienwirtschaft und der Informationswirtschaft.*

*Als Interaktionsgestalter\*innen sind die Absolvent\*innen dort in der Lage, Problemstellungen und -lösungsansätze zu formulieren, zu visualisieren und zu verifizieren. Sie sind in der Lage komplexe Designaufgaben strukturiert und systematisch unter Einbezug aktueller Design-Methoden und den Methoden der Bezugswissenschaften zu bearbeiten. Sie vertreten die Position der Nutzerinteressen, streben einen hohen funktionalen und ästhetischen Qualitätsanspruch an und nehmen die Verantwortung einer kritischen Reflektion in der Vermittlung zwischen den Disziplinen wahr. Sie sind damit Moderator\*innen im Prozess der interdisziplinären Entwicklung digitaler und hybrider Produkte.*

*Die im Studium vermittelten Kompetenzen decken den kompletten Konzeptions- und Entwurfsprozess ab:*

- *Analyse von komplexen Problemfeldern;*

- *Konzeption von Nutzungsprozessen, Informationsarchitekturen und der entsprechenden Benutzerschnittstellen;*
- *Entwurf und schwerpunktmäßig visuelle Ausgestaltung, unter Beachtung auditiver und haptischer Aspekte;*
- *Überprüfung durch Prototyping und Usability-Verfahren;*
- *Kommunikationsfähigkeit in Präsentation und Dokumentation.*

*Die Studierenden lernen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und der angrenzenden wissenschaftliche Disziplinen (z.B. Design-/Mediengeschichte, Grundlagen der Psychologie, Kommunikationstheorie, Usability) und können diese im Kontext der Interaktionsgestaltung zur Fundierung der Entwurfsarbeit anwenden. Die Anregung zum zivilgesellschaftlichen Engagement findet sich sowohl im angebotenen Themenspektrum der Projektarbeit wieder, als auch in Fächern wie Gesellschaftsanalyse, Techniksoziologie und in der Design-/Mediengeschichte.*

*Die vermittelten technischen Kenntnisse und Fertigkeiten befähigen die Studierenden dazu, ihre Interaktionskonzepte im Hardware- und Softwarebereich prototypisch umzusetzen und im beruflichen Kontext mit Ingenieur\*innen fachlich fundiert kommunizieren zu können.*

*Während des ganzen Studiums werden projektplanerische Vorgehensweisen, Fremdsprachenkompetenz im berufsspezifischen Kontext und Teamfähigkeit geschult.*

*Die Studierenden erwerben im Studienprogramm Interaktionsgestaltung die Fähigkeit zum nutzergerechten Einsatz neuer Technologien, funktionaler und ästhetischer Möglichkeiten bei der Gestaltung interaktiver Informationssysteme und Benutzerschnittstellen sowie für die Entwicklung von Hard- und Softwareprodukten.*

*Berufsfelder für die Absolvent\*innen des anwendungsorientierten Bachelorstudiengangs Interaktionsgestaltung finden sich in Designbüros und Entwicklungsabteilungen der Industrie, Medienwirtschaft und der Informationswirtschaft.*

*Als Interaktionsgestalter\*innen sind die Absolvent\*innen dort in der Lage, Problemstellungen und -lösungsansätze zu formulieren, zu visualisieren und zu verifizieren.*

*Sie sind in der Lage komplexe Designaufgaben strukturiert und systematisch unter Einbezug aktueller Design-Methoden und den Methoden der Bezugswissenschaften zu bearbeiten. Sie vertreten die Position der Nutzerinteressen, streben einen hohen funktionalen und ästhetischen Qualitätsanspruch an und nehmen die Verantwortung einer kritischen Reflektion in der Vermittlung zwischen den Disziplinen wahr. Sie sind damit Moderator\*innen im Prozess der interdisziplinären Produktentwicklung.*

*Die im Studium vermittelten Kompetenzen decken den kompletten Konzeptions- und Entwurfsprozess ab:*

- *Analyse von komplexen Problemfeldern;*
- *Konzeption von Benutzerschnittstellen und Informationsarchitektur;*
- *Entwurf und visuelle Ausgestaltung;*
- *Überprüfung durch Prototyping und Usability-Verfahren;*
- *Kommunikationsfähigkeit in Präsentation und Dokumentation.“ (Band I, S. 25, 26)*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die konkret diesem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig und einem Bachelorprogramm angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme (B.A.)**



## Dokumentation

*„Die Absolventen des Studienganges Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme sind befähigt Problemlösungsstrategien mit gestalterischen Werkzeugen in technologischen Umfeldern, insbesondere in Bezug auf die Aspekte der Digitalisierung und Vernetzung anzuwenden. Sie sind in der Lage, nutzerzentriert digitale Produkte und Services zu entwerfen, die sowohl ästhetischen und funktionalen als auch technischen Anforderungen entsprechen.*

*Neben einer anwendungsübergreifenden und auf zukünftige Aufgabenstellungen übertragbare, gestalterische Grundlagenkompetenz, sind die Absolvent\*innen des Studiengangs Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme in der Lage, alle Phasen des ganzheitlichen Entwicklungs-, Konzeptions- und Entwurfsprozesses einzeln und in Teamarbeit umzusetzen. Von der Analyse von komplexen gesellschaftlichen wie technischen Problemfeldern über die Konzeption und Projektion von Schnittstellen und Informationsarchitekturen bis hin zur Prozessgestaltung, Modellierung und Projektion auf relevante Anwendungskontexte reicht dabei das Kompetenzfeld der Gestaltung. Die Fähigkeit zur Realisierung einer Bandbreite an Prototypen (Konzeption, Visions-Prototyp, Technischer Prototyp), die Anwendung von Test- und Usability-Verfahren sowie Kommunikationsfähigkeit in Präsentation und Dokumentation gehören ebenso zu den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Absolvent\*innen. Sie sind dabei als Gestalter\*innen auch befähigt, ihre Disziplin in interdisziplinären Arbeitsgruppen zu vertreten und mit den Methoden der Gestaltung innovative Impulse für gesellschaftliche, ökologische, ökonomische, kulturelle oder technologische Entwicklungen zu geben.*

*Das Studienprogramm des Bachelor-Studiengangs Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme setzt auf wissenschaftliche Erkenntnisse und auf die rationale Begründbarkeit von Gestaltungsentscheidungen. Es ist das Ziel Gestalterpersönlichkeiten auszubilden, die in der Lage sind, ihr berufliches Handeln im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen zu reflektieren und die motiviert sind, ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen auch in Form zivilgesellschaftlicher Verantwortung einzubringen. Das interdisziplinär angelegte Studium ermöglicht den Studierenden sich teamorientiert zu entwickeln und sich mit Ingenieuren und Gestaltern anderer Fachdisziplinen zu positionieren.*

*Die Studierenden erwerben im Bachelor-Studiengang Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme die Fähigkeit zum nutzergerechten Einsatz neuer Technologien. Neben der gestalterischen Auseinandersetzung mit Konzept, Entwurf, Prototyping und der daraus resultierenden Sensibilisierung für die in der Produktentwicklung notwendige Detailqualität, werden in den kooperativen Modulen der Nutzerzentrierten Entwicklung (UX) mit der Hochschule Aalen der transdisziplinäre „Design-Thinking-Prozess“, als auch qualitative Forschungsmethoden, angewendet. Diese nutzerzentrierte, qualitative Herangehensweise schafft bei Gestalter\*innen der HfG*

*Schwäbisch Gmünd und den Ingenieur\*innen der Hochschule Aalen ein gemeinsames Verständnis von Bedürfnissen, Relevanzen und Bedingungen eines menschengerechten Einsatzes von Technologien. Die daraus hervorgehende interdisziplinäre, wissenschaftliche Kompetenz erzeugt Grundlagen und Argumente für die Entwicklung funktionaler und technischer Möglichkeiten von Schnittstellen vernetzter Hard- und Softwareprodukte. Die Studierenden sind befähigt, vernetzte, heterogene Systeme und Produkte zu entwerfen und zu entwickeln sowie deren Prozesse zu optimieren. Die im Studium vermittelten Kompetenzen decken den ganzheitlichen Entwicklungs-, Konzeptions- und Entwurfsprozess ab:*

- *Analyse von komplexen gesellschaftlichen wie technischen Problemfeldern;*
- *Konzeption und Projektion von Schnittstellen und Informationsarchitekturen;*
- *Entwurf und Entwicklung von vernetzten Prototypen;*
- *Prozessgestaltung, Modellierung, Projektion auf relevante Anwendungskontexte – Realisierung der Bandbreite an Prototypen (Konzeption, Visions-Prototyp, Technischer Prototyp);*
- *Test- und Usability-Verfahren;*

• *Kommunikationsfähigkeit in Präsentation und Dokumentation.*

*Als Entwickler vernetzter Systeme sind die Absolvent\*innen in der Lage, Problemstellungen und -lösungsansätze zu formulieren, zu visualisieren und zu realisieren. Die Studierenden vertreten die Position der Nutzer\*innen, streben einen hohen funktionalen und prozessualen Qualitätsanspruch an und nehmen die Verantwortung einer kritischen Reflexion in der Vermittlung zwischen den Disziplinen wahr. Die Studierenden bilden die Schnittstelle zwischen Ingenieurwesen, der Gestaltung und der nutzerzentrierten Entwicklung.“ (Band I, S: 30, 31)*

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die konkret diesem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig und einem Bachelorprogramm angemessen.

Diskutiert wurde, worin sich dieser Studiengang substantiell gegenüber dem Programm Interaktionsgestaltung abgrenzt und weshalb Elemente des „Internet of Things“-Programms nicht in allen anderen Programmen ebenfalls enthalten sind. In der Diskussion konnten die Programmverantwortlichen überzeugen, dass der technische Anteil, insbesondere hinsichtlich der Befähigung zum Datensammeln und -auswerten, in diesem Programm erheblich ausgeprägter ist. Darin ist auch die Rechtfertigung für die eigenständige Anlage des Programms zu sehen.

Elemente dieser sehr aktuellen Entwicklung auf dem Gebiet der Gestaltung von Interaktionsprozessen finden sich in allen anderen Programmen ebenfalls im jeweils angemessenen Umfang. Auch davon konnte die Gutachtergruppe überzeugt werden.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Kommunikationsgestaltung (B.A.)**

**Dokumentation**

*„Wesentliches Anliegen des Studienganges ist es, die Studierenden zu einem kompetenten Umgang mit Problemen, Herausforderungen und Aufgaben zu befähigen, bei dem vorgegebene Lehrinhalte nicht einfach schematisch übertragen werden, sondern zukunftsfähige Gestaltungsansätze in Auseinandersetzung mit fachlichen, wissenschaftlichen, methodischen, technischen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten entstehen. Ziel dieser Hochschulausbildung ist nicht nur eine Fachausbildung hoher Qualität und die Verbesserung der sozialen Kompetenz zur Vorbereitung auf die Berufspraxis, sondern auch ein interkulturelles Verständnis, verbesserte Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit sowie Selbstmanagement- und Organisationsfähigkeit der Studierenden.*

*Aufgrund des Gestaltungsfokus wurde die Bezeichnung „Bachelor of Arts“ gewählt. Mit diesem besteht die Möglichkeit direkt in den Beruf einzusteigen. Aber auch der Weg zu einem weiterführenden Master-Studiengang steht danach offen – in Schwäbisch Gmünd, deutschlandweit oder international.*

*Die Absolvent\*innen des Studiengangs Kommunikationsgestaltung arbeiten nach ihrem Abschluss in Designbüros oder in Unternehmen und öffentlichen Institutionen an didaktischen, sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Kommunikationserzeugnissen. Die Absolvent\*innen sind auf die Arbeit in interdisziplinären Teams vorbereitet und können auf Augenhöhe mit anderen Disziplinen kommunizieren. Zentrale Werkzeuge dafür sind der Einsatz von Designmethoden sowie die Entwicklung und Verwendung von konsistenten Design Systemen.*

*Die Tätigkeitsfelder reichen von der Entwicklung von Publikationen, Lehr- und Lernmitteln, Leit- und Orientierungssystemen, Erscheinungsbildern bis hin zur Konzeption von Ausstellungen. Ganz klar im Fokus der Ausbildung stehen die digitalen Medien. Die Studierenden verfügen*

*über ein solides Verständnis der digitalen Kommunikation: von der effektiven Bespielung sozialer Netzwerke bis hin zum Einsatz aktueller Webtechnologien. Sie können komplexe Inhalte über Visualisierungsmodelle in unterschiedliche Medien verständlich kommunizieren, durchdachte Navigationen für das Web in einem adäquaten Interface erstellen, im Bereich Ausstellung unterschiedliche Elemente zur Informationsvermittlung verknüpfen und eine konsistente Kommunikation transmedial planen und umsetzen.“ (Band I, S. 35)*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die konkret diesem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig und einem Bachelorprogramm angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Produktgestaltung (B.A.)**

### **Dokumentation**

*„Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, Studierende auf das Tätigkeitsfeld des/der Produktgestalter\*in vorzubereiten und die erforderlichen Grundlagen und Entwurfskompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg als Designer\*in nach einem siebensemestrigen Studium zu legen. Die Absolvent\*innen übernehmen Tätigkeiten in nationalen und internationalen Gestaltungsbüros oder Fachabteilungen von Industrieunternehmen als angestellte Designer\*innen in einer Entwicklungs-, Konzeptions- oder Führungsposition. Sie gründen eigene Büros und realisieren Geschäftsideen als Jungunternehmer\*innen. Sie übernehmen Tätigkeiten in Institutionen, in der Forschung unterschiedlicher Disziplinen und sind in renommierten Unternehmen – national und weltweit – aktiv. Des Weiteren sind die Absolvent\*innen überdurchschnittlich in der Lehre im inter- und nationalen Bildungskontext vertreten.*

*Im Studium werden fachliche Befähigung und disziplinäre Kompetenz, wissenschaftliche Kenntnisse und technische Fertigkeiten systematisch vermittelt und gesteigert. Die gestalterische Entwurfskompetenz wird als das Zusammenwirken von Funktion, Konstruktion und Technologie mit Form, Material und der Ästhetik gelehrt, angewandt und mit theoretischen Kenntnissen aus den Bezugswissenschaften und Technologie verbunden. Die Studieninhalte und Projektarbeiten führen frühzeitig an professionelle Produktentwicklung heran und bauen von Recherche zu Analyse, von Konzeption über Entwurf bis zu Detaillierung, Realisierung und Präsentation, Schritt für Schritt Methoden- und Gestaltungskompetenz auf. Analoge und digitale Entwurfsmittel von der Ideenskizze bis zum virtuellen und realen Modellbau werden sukzessive vermittelt und geübt und im Studienverlauf zunehmend in die Projektkonzeptionen integriert. Die Studienprojekte sind Autorenarbeiten und über den gesamten planerischen Prozess als innovative Fallbeispiele so angelegt, dass sie in ihrer exemplarischen Qualität und Methodik als Lösungsstrategien auch für zukünftige Problemstellungen anwendbar sind. Inhalte, Entwicklungsschritte und Ergebnisse werden im Entstehungsprozess und Semesterverlauf häufig präsentiert, argumentativ vertreten, diskursiv thematisiert, überprüft und bewertet. Neben der fachlichen Auseinandersetzung, trägt diese Konstante zur Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden und ihrer kommunikativen Fähigkeiten bei. Die Projekte sind so konzipiert, dass sie das individuelle Potential – Neugierde, Kreativität, Erfindungsreichtum, Wissbegierde, Darstellungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen – fördern. Teamfähigkeit und Kooperation mit anderen Fachgebieten wird durch wechselnde Projekthinhalte, Projektbedingungen und -partner selbstverständlich.*

*1. Vermittlung der erforderlichen Grundlagen und Entwurfskompetenzen für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit als Designer\*in in Gestaltungsbüros, Fachabteilungen von Industrieunternehmen (Entwicklungs-, Konzeptions- oder Führungsposition), eigenen Büros als Jungunternehmer\*innen oder Forschungsinstitutionen - national und international.*

2. *Theoretische und praktische Vermittlung des Zusammenwirkens von Strategie, Analyse, Konzept, Funktion, Konstruktion und Technologie mit Form, Material und Ästhetik als gestalterische Entwurfskompetenz.*
3. *Vermittlung von Kenntnissen aus den Bezugswissenschaften der Produktgestaltung und der mit der Produktgestaltung in Bezug stehenden technischen und technologischen Fachgebiete.*
4. *Vermittlung des Produktlebenszyklus beginnend bei der Strategie- und Planungsphase bis zur Herstellung, Kauf, Gebrauch, Nachgebrauch und dem Recycling des Produktes.*
5. *Praktische Vermittlung von Methoden- und Gestaltungskompetenz anhand durchgängig und frühzeitig im Studium durchgeführter Projektarbeiten der Recherche, Analyse, Konzeption, Entwurf, Detaillierung, Realisierung und Präsentation von innovativen Produkten.*
6. *Im Studienverlauf schrittweise Vermittlung von analogen und digitalen Entwurfs- und Visualisierungsmethoden - in der Bandbreite von der Ideenskizze bis zum virtuellen und realen Modellbau - und deren synergetische Integration in die Projektarbeiten.*
7. *Ausrichtung der Projektarbeiten als innovative Fallbeispiele und Autorenarbeiten, die den gesamten planerischen Prozess abdecken, so dass sie in ihrer exemplarischen Qualität und Methodik als Modell und Lösungsstrategien für zukünftige Problemstellungen der Absolventen\*innen anwendbar werden. Erprobung der Arbeit im Team und Entwicklung und Stärkung entsprechender Sozialkompetenz.*
8. *Vermittlung von analytischen, diskursiven-argumentativen Fertigkeiten im Zusammenhang mit dem Training der kommunikativen Fähigkeiten und der Präsentation von Entwicklungsschritten und Ergebnissen im Entstehungsprozess der Projektarbeiten. Stärkung der Diskursfähigkeit in englischer Sprache.*
9. *Berücksichtigung und Förderung individueller Potentiale wie: Neugierde, Kreativität, Erfindungsreichtum, Wissbegierde, Darstellungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen.*
10. *Ausrichtung der Projektarbeiten auf die Förderung von Teamfähigkeit und Kooperation mit anderen Fachgebieten und Partnern aus Industrie und Dienstleistung.*

*Die Absolvent\*innen des Studiengangs Produktgestaltung erwerben den akademischen Grad des Bachelor of Arts (BA) und können entweder direkt ins Berufsleben starten oder bei besonderer Eignung ein Masterstudium beginnen.“ (Band I, S. 39)*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die konkret diesem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig und einem Bachelorprogramm angemessen.

In diesem Programm merkte die Gutachtergruppe an, dass die Ausrichtung stark an tradierten Bildern der Produktgestaltung festhält. Hier empfiehlt sie wohldosierte „Risikobereitschaft“ in dem Sinne, weniger konkrete Lösungsorientierung anzustreben, als neuen Einflüssen Raum zu geben. Die Kritik setzt aber ausdrücklich auf sehr hohem Niveau an und ist keineswegs als Mangelbeschreibung zu verstehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Strategische Gestaltung (M.A.)**

### **Dokumentation**

*„Strategische Gestaltung ist die Kombination aus Gestaltung, Management und Forschung. So erweitert sich der Handlungsraum als Gestalter\*innen. Neben des Einsatzes der im Bachelorprogramm erworbenen Werkzeuge und Methodenkompetenz hinterfragen und analysieren die*



Studierenden komplexe Problemstellungen in die Tiefe und bereiten ihr erworbenes Wissen und ihre Lösungsansätze so auf, dass es auch für Fachfremde verständlich ist. Strategische Gestaltung ist interdisziplinär und nutzerzentriert. In gemischten Teams werden Prozesse optimiert, Services konzipiert, Geschäftsmodelle erarbeitet, Kommunikationskonzepte entwickelt, das Nutzerverhalten erforscht und die Erkenntnisse in die Projekte implementiert. Dabei nutzen die Studierenden neben der Designmethodik auch Ansätze und Methoden aus anderen Disziplinen, wie z.B. der Soziologie, des Managements und der Zukunftsforschung. So erhöhen sich Qualität, Relevanz und Wirtschaftlichkeit der Konzeptionen und Gestaltungsprojekte. Ziel des Studiengangs Strategische Gestaltung ist es, die im Bachelorstudium erlangten gestaltungsrelevanten Kompetenzen um strategisch ausgerichtete wissenschaftliche und ökonomische Fähigkeiten in Bezug zu praxisrelevanten komplexen Fragestellungen zu erweitern und damit die Perspektiven gestalterischen Handelns aus der Spezialisierung in eine übergeordnete und interdisziplinäre vermittelnde Rolle in komplexen Systemen zu transferieren.

Die Studierenden erwerben im Studienprogramm Strategische Gestaltung die Fähigkeit, komplexe gestalterische Fragestellungen digitaler, vernetzter Wissensgesellschaften zu identifizieren und entscheidungsorientiert zu bearbeiten – auch mit der Ausrichtung auf Fragen der Designforschung.

Berufsfelder für die Absolvent\*innen des anwendungsorientierten Masterstudiengangs Strategische Gestaltung finden sich, je nach individueller Schwerpunktsetzung, in der Produktentwicklung, als Spezialisten für User-Experience und Usability und als Art- und Kreativdirektoren, um in Werbeagenturen, Verlagen, Gestaltungsbüros, kulturellen Institutionen und Unternehmen die Entwicklung von Produkten und Services selbstverantwortlich zu leiten; sie gründen auch Büros, um eigene Geschäftsideen durchzusetzen (Start-Ups). Das Studienprogramm eröffnet zudem den Zugang zu den Arbeitsfeldern der Designforschung und zu einschlägigen Promotionen. Die im Studium vermittelten Kompetenzen decken den kompletten Konzeptions- und Entwurfsprozess ab und erweitern sich um strategische Problemlösungsansätze und Methoden aus dem Management und dem Forschungsbereich.“ (Band I, S. 44)

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die konkret diesem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig und einem Masterprogramm prinzipiell angemessen.

Die Vielzahl und die starke Ausprägung verschiedenartiger Qualifikationsziele erweckten - sallow gesagt – den Eindruck einer „eierlegenden Wollmilchsau“, die nur schwer tatsächlich in allen Facetten innerhalb eines dreisemestrigen Studiums herangezüchtet werden kann. Ernsthafter formuliert erschien der Anspruch eher überfrachtet. Hier sollten sich die Verantwortlichen auf eine Auswahl realistischer Ziele beschränken oder deutlich machen, dass manche Ausprägungen eher als Alternativen innerhalb desselben Studiengangs anzusehen sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO-BW)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die Studierenden werden nach einer Eingangsprüfung zugelassen. Die Regelungen dazu finden sich in der „Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für Bachelorstudiengänge“ (Band II, Anlage 1.1.1) bzw. der zum analogen Zweck für den Masterstudiengang erlassenen Eignungsprüfungsordnung (Band II, Anlage 1.2.1). Obschon es sich bei den Bachelorprogrammen um grundständige Studiengänge handelt, müssen die Studieninteressierten eine höhere Hürde überwinden und ihre besondere künstlerische Begabung nachweisen. § 58 VI LHG-BW ist für beide Satzungen Grundlage. Beide beschreiben den Ablauf der Eignungsprüfung (jeweils in § 4) und die einzelnen Schritte bis zur Feststellung der fachlichen Eignung (§ 8 bzw. 7) und nennen die Entscheidungskriterien.

Auf die derart geprüften Befähigungen aller Studieninteressierten bauen die Konzepte jeweils auf.

Häufig bestehen die Module aus einer Zusammenstellung von bis zu vier Veranstaltungstypen, manche Module beinhalten nur eine Veranstaltung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Eignungsprüfungen begegneten keinen Bedenken bei der Gutachtergruppe. Die Regelungen sind aussagekräftig ausformuliert, sodass sich die Studierenden vorher Klarheit verschaffen können, wie die Prüfung abläuft und worauf es ankommt. Dies stellt sich auch für die Entscheider als Vorteil heraus, weil das Regelwerk zugleich als Handlungsanleitung für ihre Tätigkeit taugt.

Die Module sind stimmig zusammengestellt. Auch in den häufigen Fällen, in denen mehrere Veranstaltungen – teils in unterschiedlichen didaktischen Formaten – vorgesehen sind, sind diese erkennbar den gemeinsamen Qualifikationszielen des Moduls verpflichtet. Für eine in sich geschlossene Lerneinheit ist es nicht erforderlich, dass verschiedene Lehrveranstaltungstypen zusammengefasst werden, eine Veranstaltung kann völlig ausreichen.

Sämtliche Programme ergeben Möglichkeiten zur eigenen Schwerpunktsetzung, insbesondere bei den Projektmodulen, die in den Bachelorprogrammen einen Umfang von bis zu 36 Leistungspunkten einnehmen können.

In den Bachelorprogrammen ist stets ein praktisches Studiensemester im Umfang von 30 Leistungspunkten integriert.

Bevor der Bericht auf die Konzeptionen im Einzelnen eingeht, soll bereits festgestellt werden, dass das spezifische curriculare Modell der HfG, welches von einer interdisziplinär angelegten Grundlagenausbildung in den Bachelorprogrammen geprägt ist, gut sichtbar ist. Das sogenannte Gmünder Modell setzt stark auf Theorien und Methoden und bewirkt bereits im Bachelor-Abschnitt einen eher komplexen Studieneinstieg. Er ist nach Ansicht der Gutachtergruppe wiederum stark geprägt durch die einzelnen Lehrpersonen. Diese Konturschärfe kann sich zum Nachteil wenden, wenn einzelne Besetzungen nicht mehr angeboten werden können, weil das Lehrpersonal entfällt. Solche Umstände sollten bei der Formulierung der Modulbeschreibungen angemessen berücksichtigt werden. Mit dieser Anregung ist keine Kritik an der gegenwärtigen Ausgestaltung verbunden. Es schlägt sich nur die Sorge nieder, dass die Konzepte nicht zu stark an die Akteure in der Hochschule geknüpft werden, um keine tiefgreifenden Veränderungen vornehmen zu müssen, wenn sie der Personalbestand verändert.

Kritischer wurde angemerkt, dass die Thematik „Nachhaltigkeit“, die nach Ansicht der Gutachtergruppe in sämtlichen Gestaltungsprogrammen berücksichtigt werden muss, zunächst kaum sichtbar wurde. In den Gesprächen konnte die Gruppe überzeugt werden, dass eine angemessene Berücksichtigung sichergestellt ist. Dies sollte anhand der Modulbeschreibungen deutlicher werden, wenngleich – was als respektables Argument der Hochschule ins Feld geführt wurde – der Mensch im Mittelpunkt aller Aspekte von Gestaltung gesehen werden soll. Die Gutachtergruppe hält dies für eine in sich schlüssige Argumentation. Beide Interessen schließen einander aber auch nicht aus.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Curricula sind unter Berücksichtigung der einen besonderen Prüfung vorbehaltenen Eingangsqualifikation und hinsichtlich der Erreichbarkeit zugeordneter Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnungen, der jeweilige Abschlussgrad und die -bezeichnungen (vgl. dazu Kapitel zu § 6) sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Studiengangkonzepte umfassen vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Stets ist die sinnhafte Ausgestaltung Leitgedanke bei der vorgesehenen Zusammensetzung der Module.

Sämtliche Studiengangskonzepte erschienen ausgereift und adäquat. Bei den Bachelorprogrammen erscheint auch die Verknüpfung zwischen – stark ausgeprägter – theoriebasierter Lehre mit den erkennbaren Praxiselementen gut zu funktionieren. Jeder Studienaufbau ist prinzipiell stimmig gewählt, die Schwerpunkte sind an den Qualifikationszielen der Programme orientiert und daran gemessen richtig gesetzt. Der Umfang der einzelnen Module erscheint angemessen.

Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, ihnen sind in angemessenem Umfang Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. In den Bachelorprogrammen drückt sich dies insbesondere in den (nicht in allen Fällen vorhandenen) Projektmodulen, aber auch bei der Wahlfreiheit im obligatorischen praktischen Studiensemester aus. Im Masterprogramm sind Gestaltungsspielräume bei der Wahl der Forschungsgegenstände und in den projektbezogenen Elementen (des Moduls Grundlagen Gestaltung I) sichtbar.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Interaktionsgestaltung (B.A.)**

#### **Dokumentation**

Eine kurze zielführende Darstellung des Modulkonzepts jedes Programms ist am ehesten mittels der Studienverlaufsgrafik umzusetzen. Sie ist jedem Modulhandbuch vorangestellt und steht somit auch der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere den Studierenden als Informationsquelle zur Verfügung.

Die in den allgemeinen Vorbemerkungen erwähnte breit gefächerte Grundlagenausbildung und ausgeprägte theoriebasierte Ausbildung, sowie die Praxisanteile sind in diesem Verlaufsschema deutlich sichtbar.

Erkennbar ist auch der allen Bachelorprogrammen gemeinsame Umstand, dass die Abschlussarbeit, das Modul „Bachelorthesis“, 16 Leistungspunkte umfasst. Das Modul wird zudem durch das formal abgetrennte Modul Bachelorthorie ergänzt, für das weitere acht Leistungspunkte veranschlagt sind.

	0		10				20				30				Summe				
Semester 1	1110 Grundlagen Gestaltung I		1120 Grundlagen Interaktion I				1130 Grundlagen Darstellen				1140 Grundlagen Entwurf				1150 Theorie der Gestaltung I				30ECTS
	Programmieras Entwerfen I 4 SWS 125h Programmiersprachen I 4 SWS 50h		Einf. Gestaltungs-schwerpunkte 4 SWS 125h				Darstellen 4 SWS 125h				Typografische Grundlagen 4 SWS 125h Technische Systemeinführung 2 SWS 50h				Grundlagen der Psychologie 2 SWS 50h Wissen, Grundlagen 2 SWS 50h Design-/Mediengeschichte 2 SWS 50h				
	7 ECTS		5 ECTS				5 ECTS				7 ECTS				6 ECTS				28 SWS 750h
Semester 2	2210 Grundlagen Gestaltung II		1220 Grundlagen Interaktion II				1230 Interaktive Kommunikationssysteme				1240 Interface Design				30ECTS				
	Programmieras Entwerfen II 4 SWS 125h Programmiersprachen II 3 SWS 75h		3-dim. Grundlagen im medialen Raum 4 SWS 100h Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h				Interaktive Kommunikationssysteme 4 SWS 150h Simulation I 2 SWS 50h				Interface Design I 4 SWS 150h Usability 2 SWS 50h								
	8 ECTS		6 ECTS				8 ECTS				6 ECTS				23 SWS 750h				
Semester 3	1310 Application Design		1320 Invention Design				1330 Präsentation und Planung				1340 Theorie der Gestaltung II				30ECTS				
	Application Design I 4 SWS 150h Programmiersprachen III 4 SWS 75h		Invention Design I 4 SWS 150h Simulation II 1 SWS 50h				Fremds./Konvers. 2 SWS 25h Fotografie 2 SWS 25h Präse. techniken 1 SWS 25h Projektplanung I 1 SWS 50h				Designtheorie I 2 SWS 50h Kommunikationstheorie 2 SWS 50h Design-/Mediengeschichte II 2 SWS 50h Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h								
	9 ECTS		8 ECTS				5 ECTS				8 ECTS				25 SWS 750h				
Semester 4	1410 Projekt Interaktionsgestaltung I		1420 Projekt Interaktionsgestaltung II				1430 Technologien				1440 Theorie der Gestaltung III				30ECTS				
	WP1 Schwerpunkt 4 SWS 200h		WP1 Schwerpunkt 4 SWS 200h				Mechatronik 3 SWS 50h Audio 2 SWS 50h Interface Technologie 2 SWS 50h				Sprache/Text/Bild 2 SWS 50h Designmanagement I 2 SWS 50h Techniksoziologie 2 SWS 50h Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h								
	8 ECTS		8 ECTS				6 ECTS				8 ECTS				21 SWS 750h				
Semester 5	1510 Praktisches Studiensemester												30ECTS						
	Praxisphase 0 SWS 550h Praxisbericht 0 SWS 100h Kolloquium 1 SWS 100h																		
													1 SWS 750h						
Semester 6	1610 Projekt Interaktionsgestaltung III		1620 Projekt Interaktionsgestaltung IV				1630 Theorie der Gestaltung IV				1640 WP Angrenzende Wissenschaften				30ECTS				
	WP1 Schwerpunkt 4 SWS 200h		WP1 Schwerpunkt 4 SWS 200h				Gestaltungsmethoden/-prozesse 4 SWS 100h Usability Lab 2 SWS 50h Semiotik 2 SWS 50h				Recht 2 SWS 50h WP1 2 SWS 50h Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h								
	8 ECTS		8 ECTS				8 ECTS				6 ECTS				20 SWS 750h				
Semester 7	1710 Bachelororthesis				1720 Bachelorimplementierung				1730 Bachelororthesis				30ECTS						
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit) 12 ECTS Präsentation 0 SWS 50h Kolloquium 0 SWS 50h				Technologien 3 SWS 75h Implementierung 3 SWS 75h				Projektplanung II 8 SWS 200h										
	16 ECTS				6 ECTS				8 ECTS				14 SWS 750h						

(Band II, S. 74).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gegenüber den allgemeinen Schilderungen zu allen Studiengangskonzepten bestehen keine hervorhebendwerten Besonderheiten dieses Programms. Dies gilt weder für darüber hinausgehende positive Elemente, noch hinsichtlich eines erkennbaren Entwicklungsbedarfes.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme (B.A.)

### Dokumentation



0 ECTS-Credits		10		20		30		Summe
Semester 1	5110 Grundlagen Entwurf	5120 Grundlagen Technologien		5130 Programmieren I		5140 Theorien angranz. Wissenschaften I		30 ECTS 28 SWS 750h
	Design Grundlagen 4 SWS 125h	Technisches Grundlagenprojekt 4 SWS 100h		Programmiersprachen I 4 SWS 125h		Mediengeschichte 2 SWS 50h		
	Entwurf Grundlagen 4 SWS 100h	Technische System Einführung 2 SWS 50h		Datenbanken 2 SWS 50h		Wissensch. Grundlagen 2 SWS 50h		
	Einführung Schwerpunkte 2 SWS 50h					Grundlagen der Psychologie 2 SWS 50h		
11 ECTS	10 SWS 275h	6 ECTS	6 SWS 150h	7 ECTS	6 SWS 175h	6 ECTS	6 SWS 150h	
Semester 2	5210 Technologien im Raum	5220 Mobile Technologien		5230 Programmieren II				30 ECTS 26 SWS 750h
	Darstellen/Simulation 4 SWS 125h	Mobile Medien 4 SWS 125h		Programmiersprachen II 4 SWS 125h				
	Grundlagen im medialen Raum 4 SWS 100h	Web-/Kommunikationstechnologien 2 SWS 50h		Visual Prototyping 2 SWS 50h				
	Entwurf Grundlagen II 4 SWS 75h	Konzeptvisualisierung 2 SWS 50h		Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h				
12 ECTS	12 SWS 300h	9 ECTS	8 SWS 225h	9 ECTS	8 SWS 225h			
Semester 3	5310 Nutzerzentrierte Entwicklung I (UX)	5320 Physical Computing		5330 Programmieren III		5340 Theorien angrenzenden Wissenschaften II		30 ECTS 24 SWS 750h
	Design Thinking 3 SWS 125h	Prototyping/Redesign 4 SWS 100h		Embedded Systems 4 SWS 125h		Kommunikationstheorie 2 SWS 50h		
	User Research 2 SWS 75h	Mechatronik/Robotik 3 SWS 50h		Internet Security 2 SWS 75h		Projektmanagement 2 SWS 50h		
						Techniksoziologie 2 SWS 50h		
8 ECTS	5 SWS 200h	6 ECTS	7 SWS 150h	8 ECTS	6 SWS 200h	8 ECTS	6 SWS 200h	
Semester 4	5410 Nutzerzentrierte Entwicklung II (UX)	5420 Schwerpunkte I		5430 Technologien		5440 Präsentation		30 ECTS 18 SWS 750h
	Experience Design I 4 SWS 175h	WP I Schwerpunkte 4 SWS 175h		WP I Technologien 4 SWS 125h		Fremdsprachen 2 SWS 50h		
	UX in Anwendung I 4 SWS 125h					Präsentationstechniken 1 SWS 50h		
						Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h		
12 ECTS	8 SWS 300h	7 ECTS	4 SWS 175h	6 ECTS	4 SWS 125h	6 ECTS	3 SWS 150h	
Semester 5	5510 Praktisches Studiensemester							30 ECTS 1 S SWS 750h
	Praxisphase					0 SWS 550h		
	Praxisbericht					0 SWS 100h		
	Kolloquium					1 SWS 100h		
30 ECTS						1 SWS 750h		
Semester 6	5610 Nutzerzentrierte Entwicklung III (UX)	5620 Schwerpunkte II		5630 Technologien		5640 Theorien angranz. Wissenschaften III		30 ECTS 20 SWS 750h
	Experience Design II 4 SWS 175h	WP II Schwerpunkte 4 SWS 175h		WP II Technologien 4 SWS 125h		Recht 2 SWS 50h		
	UX in Anwendung II 4 SWS 125h					Soziologie artifizieller Multiagentensysteme 2 SWS 50h		
						Seminar-/Laborwoche 0 SWS 50h		
12 ECTS	8 SWS 300h	7 ECTS	4 SWS 175h	6 ECTS	4 SWS 125h	6 ECTS	4 SWS 150h	
Semester 7	5710 Bachelorthesis	5720 Bachelorimplementierung		5730 Bachelorthoorie				30 ECTS 14 SWS 750h
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit) 12 ECTS	Technologien 3 SWS 75h		Projektplanung II 8 SWS 200h				
	Präsentation 0 SWS 50h	Implementierung 3 SWS 75h						
	Kolloquium 0 SWS 50h							
16 ECTS	0 SWS 400h	6 ECTS	6 SWS 150h	8 ECTS	8 SWS 200h			

(Band II, S. 123)

Erwähnenswert sind die Schilderungen über die Kooperation mit der Hochschule Aalen und dem dortigen Studiengang „Internet der Dinge – Digitale Technologien in der Anwendung“. Die Antragsdokumente erläutern kurz die historische Entwicklung (Band I, S. 24) und beschreiben an anderer Stelle (Band I, S. 31) die Ausprägung des Curriculums unter Verwendung der Module aus dem anderen Programm. In der Grafik sind die importierten Module schraffiert gekennzeichnet. Es ist sichtbar, dass substantielle Anteile des Programms durch die Kooperation abgedeckt werden.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Gegenüber den allgemeinen Schilderungen zu allen Studiengangskonzepten bestehen keine hervorhebendwerten Besonderheiten dieses Programms. Dies gilt weder für darüber hinausgehende positive Elemente, noch hinsichtlich eines erkennbaren Entwicklungsbedarfes.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Kommunikationsgestaltung (B.A.)**

**Dokumentation**

0 ECTS-Credits		10		20		30		Summe	
Semester 1	<b>3110 Produktgestaltung I</b>	<b>3120 Grundlagen der Gestaltung I</b>		<b>3130 Grundlagen der Darstellung</b>		<b>3140 Konstruktion i.d. Gestaltung I</b>			
	Produktgestaltung I 4 SWS 125h	2-dimensionales Gestalten I 4 SWS 125h		Darstellen I 4 SWS 125h		Grundlagen der Konstruktion 3 SWS 75h			
	Design-/Mediengeschichte I 2 SWS 50h	Typografische Grundlagen 4 SWS 100h		Technische Systemeinführung 2 SWS 50h		Rhino 1 SWS 25h			
				Bild; Fotografie 2 SWS 50h		TZ 1 SWS 25h			
<b>7 ECTS</b>	<b>6 SWS</b> 175h	<b>9 ECTS</b>	<b>8 SWS</b> 225h	<b>9 ECTS</b>	<b>8 SWS</b> 225h	<b>5 ECTS</b>	<b>6 SWS</b> 125h	<b>30 ECTS</b> 27 SWS 750h	
Semester 2	<b>3210 Produktgestaltung II</b>		<b>3220 Grundlagen der Gest. II A</b>		<b>3230 Grundlagen der Gest. II B</b>		<b>3240 Theorie der Gestaltung I</b>		
	Produktgestaltung II 4 SWS 150h		2-dim. Gestalten II 4 SWS 150h		3-dim. Gestalten I 4 SWS 150h		Wissenschaftliche Grundlagen 2 SWS 50h		
	Darstellen II 2 SWS 50h						Soziologie der Gestaltung 2 SWS 50h		
	CAD II 2 SWS 50h						Präsentationstechnik 2 SWS 50h		
<b>10 ECTS</b>	<b>8 SWS</b> 250h	<b>6 ECTS</b>	<b>4 SWS</b> 150h	<b>6 ECTS</b>	<b>4 SWS</b> 150h	<b>8 ECTS</b>	<b>8 SWS</b> 200h	<b>30 ECTS</b> 24 SWS 750h	
Semester 3	<b>3310 Produktgestaltung III</b>		<b>3320 Ergonomie</b>		<b>3330 Grundlagen der Gest. III</b>		<b>3340 Theorie der Gestaltung II</b>		<b>3350 Konstruktion i.d. Gest. II</b>
	Produktgestaltung III 4 SWS 150h		Projekt Ergonomie I 5 SWS 150h		3-dim. Gestalten II 4 SWS 150h		Fremdsprachen/Konversation 2 SWS 50h		Technische Mechanik 2 SWS 50h
			Ergonomie I 2 SWS 50h				Seminar-/Laborwoche 2 SWS 50h		Technologie/Werkstoffe I 2 SWS 50h
							Wahrnehmungstheorie 2 SWS 50h		
<b>6 ECTS</b>	<b>4 SWS</b> 150h	<b>8 ECTS</b>	<b>7 SWS</b> 200h	<b>6 ECTS</b>	<b>4 SWS</b> 150h	<b>6 ECTS</b>	<b>6 SWS</b> 150h	<b>4 ECTS</b> 4 SWS 100h	
Semester 4	<b>3410 Produktgestaltung IV</b>		<b>3420 Prozessgestaltung I</b>		<b>3430 Theorie der Gestaltung III</b>		<b>3440 Systemgestaltung und Produktplanung</b>		
	Produktgestaltung IV 5 SWS 175h		Prozessgestaltung I 5 SWS 175h		Produktsprache 2 SWS 50h		Ergonomie II 2 SWS 50h		
					Designtheorie 2 SWS 50h		Produktplanung I 2 SWS 50h		
					WP Theorie 2 SWS 50h		Theorie des Interface 2 SWS 50h		
<b>7 ECTS</b>	<b>5 SWS</b> 175h	<b>7 ECTS</b>	<b>5 SWS</b> 175h	<b>8 ECTS</b>	<b>8 SWS</b> 200h	<b>8 ECTS</b>	<b>8 SWS</b> 200h	<b>30 ECTS</b> 26 SWS 750h	
Semester 5	<b>3510 Praktisches Studiensemester</b>								
	Praxisphase 0 SWS 550h								
	Praxisbericht 0 SWS 100h								
	Kolloquium 1 SWS 100h								
<b>30 ECTS</b>								<b>1 SWS</b> 750h	<b>30 ECTS</b> 1 SWS 750h
Semester 6	<b>3610 Produktgestaltung V</b>		<b>3620 Prozessgestaltung II</b>		<b>3630 Theorie der Gestaltung IV</b>		<b>3640 Konstruktion der Gestaltung III</b>		
	Produktgestaltung V 4 SWS 175h		Prozessgestaltung II 4 SWS 175h		Gesellschaftsanalyse 2 SWS 50h		Technologie/Werkstoffe II 3 SWS 75h		
					Recht 2 SWS 50h		Nachhaltigkeit 2 SWS 75h		
					Produktplanung II 2 SWS 50h		WP Gestaltung 2 SWS 50h		
<b>7 ECTS</b>	<b>4 SWS</b> 175h	<b>7 ECTS</b>	<b>4 SWS</b> 175h	<b>8 ECTS</b>	<b>8 SWS</b> 200h	<b>8 ECTS</b>	<b>7 SWS</b> 200h	<b>30 ECTS</b> 23 SWS 750h	
Semester 7	<b>3710 Bachelorthesis</b>				<b>3720 Bachelorimplementierung</b>		<b>3730 Bachelortheorie</b>		
	Bachelorprojekt (Bachelorarbeit) 12 ECTS				Technologien 3 SWS 75h		Gestaltungsmethodik 4 SWS 100h		
					Implementierung 3 SWS 75h		Designbusiness 2 SWS 50h		
							WP Theorie 2 SWS 50h		
<b>16 ECTS</b>				<b>0 SWS</b> 400h	<b>6 ECTS</b>	<b>6 SWS</b> 150h	<b>8 ECTS</b>	<b>8 SWS</b> 200h	<b>30 ECTS</b> 14 SWS 750h
0 ECTS-Credits		10		20		30			

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Gegenüber den allgemeinen Schilderungen zu allen Studiengangskonzepten bestehen keine hervorhebendwerten Besonderheiten dieses Programms. Dies gilt weder für darüber hinausgehende positive Elemente, noch hinsichtlich eines erkennbaren Entwicklungsbedarfes.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**Produktgestaltung (B.A.)**

**Dokumentation**

	0	ECTS-Credits	10	20	30	Summe																	
Semester 1	3110	Produktgestaltung I	4 SWS	125 h	3120	Grundlagen der Gestaltung I	4 SWS	125 h	3130	Grundlagen der Darstellung	4 SWS	125 h	3140	Konstruktion i.d. Gestaltung I	3 SWS	75 h	30 ECTS	27 SWS	750 h				
		Produktgestaltung I	4 SWS	125 h		2-dimensionales Gestalten I	4 SWS	125 h		Darstellen I	4 SWS	125 h		Grundlagen der Konstruktion	3 SWS	75 h							
		Design-/Mediengeschichte I	2 SWS	50 h		Typografische Grundlagen	4 SWS	100 h		Technische System Einführung	2 SWS	50 h		Rhino	1 SWS	25 h							
										B&B1; Fotografie	2 SWS	50 h		TZ	1 SWS	25 h							
	7 ECTS	6 SWS	175 h	9 ECTS	8 SWS	225 h	9 ECTS	8 SWS	225 h	5 ECTS	5 SWS	125 h											
Semester 2	3210	Produktgestaltung II	4 SWS	150 h	3220	Grundlagen der Gest. II A	4 SWS	150 h	3230	Grundlagen der Gest. II B	4 SWS	150 h	3240	Theorie der Gestaltung I	2 SWS	50 h	30 ECTS	24 SWS	750 h				
		Produktgestaltung II	4 SWS	150 h		2-dim. Gestalten II	4 SWS	150 h		3-dim. Gestalten I	4 SWS	150 h		Wissenschaftliche Grundlagen	2 SWS	50 h							
		Darstellen II	2 SWS	50 h										Soziologie der Gestaltung	2 SWS	50 h							
		CAD II	2 SWS	50 h										Präsentationstechnik	2 SWS	50 h							
	10 ECTS	8 SWS	250 h	6 ECTS	4 SWS	150 h	6 ECTS	4 SWS	150 h	8 ECTS	8 SWS	200 h											
Semester 3	3310	Produktgestaltung III	4 SWS	150 h	3320	Ergonomie	5 SWS	150 h	3330	Grundlagen der Gest. III	4 SWS	150 h	3340	Theorie der Gestaltung II	2 SWS	50 h	3350	Konstruktion i.d. Gest. II	2 SWS	50 h	30 ECTS	25 SWS	750 h
		Produktgestaltung III	4 SWS	150 h		Projekt Ergonomie I	5 SWS	150 h		3-dim. Gestalten II	4 SWS	150 h		Fremdsprachen/ Konversation	2 SWS	50 h		Technische Mechanik	2 SWS	50 h			
						Ergonomie I	2 SWS	50 h						Seminar-/Laborwoche	2 SWS	50 h		Technologie/ Werkstoffe I	2 SWS	50 h			
														Wahrnehmungstheorie	2 SWS	50 h							
	6 ECTS	4 SWS	150 h	8 ECTS	7 SWS	200 h	6 ECTS	4 SWS	150 h	6 ECTS	6 SWS	150 h	4 ECTS	4 SWS	100 h								
Semester 4	3410	Produktgestaltung IV	5 SWS	175 h	3420	Prozessgestaltung I	5 SWS	175 h	3430	Theorie der Gestaltung III	2 SWS	50 h	3440	Systemgestaltung und Produktplanung	2 SWS	50 h	30 ECTS	26 SWS	750 h				
		Produktgestaltung IV	5 SWS	175 h		Prozessgestaltung I	5 SWS	175 h		Produktsprache	2 SWS	50 h		Ergonomie II	2 SWS	50 h							
										Designtheorie	2 SWS	50 h		Produktplanung I	2 SWS	50 h							
										WP Theorie	2 SWS	50 h		Theorie des Interface	2 SWS	50 h							
	7 ECTS	5 SWS	175 h	7 ECTS	5 SWS	175 h	8 ECTS	8 SWS	200 h	8 ECTS	8 SWS	200 h											
Semester 5	3510	Praktisches Studiensemester															30 ECTS	1 SWS	750 h				
		Praxisphase														0 SWS				550 h			
		Praxisbericht														0 SWS				100 h			
		Kolloquium														1 SWS				100 h			
	30 ECTS														1 SWS	750 h							
Semester 6	3610	Produktgestaltung V	4 SWS	175 h	3620	Prozessgestaltung II	4 SWS	175 h	3630	Theorie der Gestaltung IV	2 SWS	50 h	3640	Konstruktion der Gestaltung III	3 SWS	75 h	30 ECTS	23 SWS	750 h				
		Produktgestaltung V	4 SWS	175 h		Prozessgestaltung II	4 SWS	175 h		Gesellschaftsanalyse	2 SWS	50 h		Technologie/Werkstoffe II	3 SWS	75 h							
										Recht	2 SWS	50 h		Nachhaltigkeit	2 SWS	75 h							
										Produktplanung II	2 SWS	50 h		WP Gestaltung	2 SWS	50 h							
	7 ECTS	4 SWS	175 h	7 ECTS	4 SWS	175 h	8 ECTS	8 SWS	200 h	8 ECTS	7 SWS	200 h											
Semester 7	3710	Bachelorthesis	12 ECTS						3720	Bachelorimplementierung	3 SWS	75 h	3730	Bachelortheorie	4 SWS	100 h	30 ECTS	14 SWS	750 h				
		Bachelorprojekt (Bachelorarbeit)	12 ECTS							Technologien	3 SWS	75 h		Gestaltungsmethodik	4 SWS	100 h							
		Präsentation	0 SWS	50 h						Implementierung	3 SWS	75 h		Designbusiness	2 SWS	50 h							
		Kolloquium	0 SWS	50 h										WP Theorie	2 SWS	50 h							
	16 ECTS	0 SWS	400 h	6 ECTS	6 SWS	150 h	8 ECTS	8 SWS	200 h														

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gegenüber den allgemeinen Schilderungen zu allen Studiengangskonzepten bestehen keine hervorhebendwerten Besonderheiten dieses Programms. Dies gilt weder für darüber hinausgehende positive Elemente, noch hinsichtlich eines erkennbaren Entwicklungsbedarfes.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Strategische Gestaltung (M.A.)

### Dokumentation

0 ECTS-Credits		10	20	30	Summe				
Semester 1	4110 Grundlagen Gestaltung I		4120 Management I	4130 Forschung I					
	Strategisches Gestaltungsprojekt: Methoden und Prozesse	5 SWS 200h	Strategisches Management	Wissenschaftliche Methoden	2 SWS 50h				
	Visual Thinking	2 SWS 50h	WP <sup>1</sup> Management	Cultural Studies	2 SWS 75h				
	WP <sup>1</sup> Gestaltung	2 SWS 50h		Design Studies I	2 SWS 75h				
				WP <sup>2</sup> Forschung	2 SWS 50h				
	12 ECTS	9 SWS 300h	8 ECTS	6 SWS 200h	10 ECTS	8 SWS 250h	30 ECTS	23 SWS	750h
Semester 2	4210 Gestaltung II		4220 Management II	4230 Forschung II					
	Analytisches Gestaltungsprojekt: Planung und Organisation	5 SWS 200h	Operatives Management	Methodik und Publikation	4 SWS 100h				
	Kommunikationsstrategien	2 SWS 50h	WP <sup>1</sup> Management	Design Studies II	0 SWS 50h				
	WP <sup>1</sup> Gestaltung	2 SWS 50h		Science and Technology Studies	2 SWS 50h				
				WP <sup>2</sup> Forschung	2 SWS 50h				
	12 ECTS	9 SWS 300h	8 ECTS	6 SWS 200h	10 ECTS	8 SWS 250h	30 ECTS	23 SWS	750h
Semester 3	4310 Masterthesis			4320 Mastertheorie					
	Masterprojekt (Masterarbeit)	18 ECTS		Projektplanung und Methodik	6 SWS 150h				
	Präsentation und Kolloquium								
	24 ECTS			0 SWS 550h	6 ECTS	6 SWS 150h	30 ECTS	6 SWS	750h
0 ECTS-Credits		10	20	30	90 ECTS	52 SWS	2250h		

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gegenüber den allgemeinen Schilderungen zu allen Studiengangskonzepten besteht beim Masterprogramm eine Besonderheit, die nicht nur eine Erörterung bei der Begehung zur Folge hatte, sondern auch im Bericht eine Hervorhebung verdient. Hier führt die Hochschule als didaktisches Konzept ein Self-Teaching unter den Studierenden, und zwar innerhalb des Masters und nicht durch Masterstudierende für Bachelorstudierende, an (vgl. Band I, S. 14). Die Gutachtergruppe hinterfragte den Sinn und die Einschätzung der Studierenden, ob dies als nützliches Konzept betrachtet wird. Nach den Gesprächen verblieben keine Zweifel daran, dass damit eine besondere Motivationslage hervorgerufen und gefördert wird, die als sehr sinnstiftend bewertet werden kann. In der Praxis funktioniert das Lernen durch Coaching unter Studierenden einwandfrei.

Auch der Übergang vom Bachelor in den stärker auf analytisches und strategisches Denken in Gestaltungsdingen angelegten Masterstudiengang funktioniert im Großen und Ganzen reibungslos, und zwar auch für Studierende, die nicht aus einem der hauseigenen Bachelorprogramme kommen und deshalb besser abschätzen können, worauf sie sich im Masterprogramm einlassen.

Im Ergebnis ist trotz bemerkenswerter Eigenheiten, die getrost als Stärke des Programms gesehen werden können, kein überobligatorischer Entwicklungsbedarf auszumachen.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

### Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Dokumentation

„Die internationale Ausrichtung des Studiums wird durch die Internationale Seminarwoche, in der ausgewiesene Gestalterpersönlichkeiten aus verschiedenen Ländern Inhalte vermitteln, unterstrichen. Darüber hinaus ist das Fach Fremdsprachen/Konversation in den Curricula ver-



*ankert und die Möglichkeit, das Auslandssemester an einer der 50 Partnerhochschulen zu absolvieren zeigt die internationale Ausrichtung der Hochschule. Das sechste Semester ist als Mobilitätsfenster vorgesehen. Um die internationale Ausrichtung der Studiengänge zu fördern, kann auf Studienplätze in einem umfangreichen Netzwerk an Hochschulen im Ausland zurückgegriffen werden, das gefestigt ist und stetig erweitert wird.“ (Band I, S. 12)*

Im Modulkonzept eignet sich darüber hinaus prinzipiell jedes Semester, um einen Wechsel des Studienortes ohne Zeitverlust vorzunehmen, weil sämtliche Module innerhalb eines Semesters planmäßig abgeschlossen werden können.

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen von § 35 LHG-BW und dem Gesetz auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes, und soweit es um Anerkennung von hochschulischen Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region geht, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sogenannten Lissabon-Konvention. § 24 SPO-Ba und SPO-Ma zeigen, dass diese übergeordneten Regelungen durch die Hochschule ausdrücklich anerkannt sind (vgl. Band II, Anlagen 1.1.3, 1.2.3).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Tatsächlich nutzen zahlreiche Studierende die sich aus der Strukturierung und den Regeln ergebenden Möglichkeiten für einen Studienabschnitt im Ausland. Bei der Begehung wurde erfragt, dass Studierende vereinzelt die Praxissemester der Bachelorprogramme dafür einsetzen, aber vor allem etwa 30 % auch ein Studiensemester. Die Lehrenden beobachten mit Freude starke Entwicklungen der Persönlichkeiten in diesem Abschnitt. Gefördert wird diese Bereitschaft der Studierenden durch Learning Agreements. Die Hochschulvertreter speichern und werten Erfahrungsberichte der Austauschstudierenden und berichteten von mittlerweile etwa 60 solcher Dokumente, die allesamt gute Ergebnisse zeigten.

Umgekehrt bereichern ausländische Studierende, die für einen Zeitraum an die HfG Schwäbisch Gmünd wechseln den Erfahrungsaustausch für die am Ort verbliebenen Studierenden und Lehrenden. In diesem Zusammenhang ist auch das Konzept „Internationalisation at Home“ zu nennen, mit dem gezielt ausländische Lehrkräfte angeworben werden und internationalen Erfahrungsaustausch für die hiergebliebenen ermöglichen.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe können geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen, ohne weiteres attestiert werden. Die offenkundig erfolgreichen Bemühungen der Hochschule sind positiv hervorzuheben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Übersichten der im jeweiligen Studiengang eingesetzten Lehrenden sind im Anlagenband eingefügt (Band II, Anlagen 5.1.2). Im Programm Interaktionsgestaltung betrug der Anteil der hauptamtlich Lehrenden im der Begehung vorausgegangenem Wintersemester 45,1% (vgl. Band I, S. 28). Mit einer Schwankung von bis zu +/- 4 % verhält es sich auch bei den anderen Programmen (vgl. Band I, S. 33, 38, 42, 46). Jedem Bachelorprogramm steht zudem ein volle

Stelle zur Betreuung der Studierenden und zur Organisation des Studiengangs zur Verfügung. Für den Master ist eine weitere 0,8-Stelle eingerichtet (vgl. Band I, S. 46).

Alle hauptberuflich Lehrenden, die im Studiengang Modulverantwortlichkeit und Lehrtätigkeit übernehmen, sind in den Unterlagen mit Kurzbiographien aufgeführt (Band II, Anlage 5.2). Die CV der wichtigsten Lehrbeauftragten sind dort ebenfalls enthalten.

Alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württembergs organisieren zentral über die Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik (GHD) in jedem Semester ein umfangreiches Weiterbildungsangebot für Lehrende der Hochschulen. In Akkreditierungsdokumenten hat die Hochschule eine Teilnahmeliste eingefügt, aus der die Beteiligung an diesen Veranstaltungen ersichtlich ist (Band II, Anlage 6.4.2).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Modulverantwortung liegt stets in der Hand einer Professorin oder eines Professors.

Die Kompetenzen im Lehrpersonal sind breit gefächert. Die Modulverantwortung ist im Großen und Ganzen passend zur jeweiligen Ausrichtung gewählt.

Alle bei der Begehung anwesenden Personen, darunter überwiegend Lehrende, vermittelten den Eindruck sehr hoher Identifikation und Leistungsbereitschaft. Sie können unter günstigen Bedingungen arbeiten. Die Gruppengrößen sind angemessen und stets groß genug für ein sinnstiftendes Studium (siehe Übersichten Band II, Anlagen 6.3).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **b) Produktgestaltung (B.A.)**

### **Dokumentation**

Die Lehrausstattung in diesem Programm ist genau wie bei den übrigen Programmen im Band II, Anlage 5.1 ersichtlich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Grundlage der Übersicht und den zugehörigen CV (Anlage 5.2.) entstand bei der Gutachtergruppe der Eindruck, dass die Kompetenzen des Lehrpersonals im Bereich der Produktgestaltung vergleichsweise wenig ausgeprägt sind. Bei zukünftigen Stellenbesetzungen sollte die Hochschule den Ausbau von Expertise in diesem Bereich angemessen berücksichtigen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

## **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **Dokumentation**

Der Antragstext der Hochschule gibt Auskunft über die räumliche und sächliche Ausstattung der gesamten Hochschule, deren vollständiges Studienangebot in diesem Akkreditierungscluster erfasst ist.

Die Darstellung erstreckt sich in zusammengefasster Form von der Anzahl der Gebäude, über ihre Lage und die Summe nutzbarer Flächen (Band I, S. 15), über den Bibliotheksbestand, die technische Ausstattung mit Datenbanken, das hochschuleigene Rechenzentrum, ein zugehöriges „Helpdesk“, sowie die verschiedenen Labore (Ergonomie-, Usability- und Medienlabor, Prototyping- und Raumlabor, ein „Hackerspace“), ein Method and Research Learning Lab (MRL) sowie Werkstätten für Holz-, Stein- Glas-, Metall- und Kunststoffbearbeitung samt zugehöriger Lackier- und Spritzräume und ein CNC-Labor (alles Band I, S. 16, 17) sowie das Foto-, Video- und Tonstudio (Band I, S. 18).

Die Bibliothek versteht sich dabei eher als ein Medienzentrum, als eine Sammlung von Büchern und Zeitschriften. Daneben stehen „Datenbanken, eBooks, Lynda-Tutorials, Videos, CD-ROMs und DVDs bereit. Zusätzlich bietet die Hochschule ihren Studierenden Zugriff auf Volltexte verschiedener Online-Angebote. Über die Plattform „Lynda“ sind rund 6.000 Video-Trainings zu den Bereichen Software, Design, Business, Web und Fotografie in deutscher und englischer Sprache nutzbar. Über 15.000 Bücher sind auf dem Campus oder über VPN digital erreichbar. Neben den Springer-ebooks und eJournals, den ebooks des gestaltungsrelevanten Birkhäuser Verlages und den wissenschaftlichen Publikationen des Transcript Verlages sind auch spezialisierte Titel, wie etwa die ACM DIGITAL LIBRARY - Association for Computing Machinery, die aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen mit hoher Relevanz für das Gestaltungsfeld Interactiondesign bietet, verfügbar. Ein digitaler Online-Katalog erschließt den Präsenzbestand der Bibliothek.“ (Band I, S. 16). Alle Ressourcen stehen nicht nur den Hochschulangehörigen, sondern auch externen Besuchern zur Verfügung.

Im Anlagenband sind Labore und Werkstätten in alphabetischer Reihenfolge noch einmal aufgeführt. Dort sind detailreich sämtliche Ausstattungsmerkmale innerhalb der Räumlichkeiten oder Funktionseinheiten erwähnt und zu jedem Item die Nutzung in der Lehre zugeordnet (Band II, S. 490 ff).

Bei der Begehung nutze die Gutachtergruppe einen Rundgang im Hauptgebäude, um unter kundiger Anleitung einen kleinen Einblick in die vielfältigen Möglichkeiten zu erlangen, die sich aus der erwähnten Einrichtung und Ausstattung ergeben. Die Begehung startete mit einem Rundgang im Gebäude am Bahnhof, dessen Multifunktionssaal und weitere Räumlichkeiten mit einer Ausstellung von Arbeiten der Studierenden bestückt war und dadurch tiefe Einblicke in die Vielfalt der Projekte und Leistungsfähigkeit der Hochschule und ihrer Studierenden ermöglichte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Darstellung der sächlichen Ausstattung ist sehr aussagekräftig. Mit der gerafften Darstellung im Fließtext des Antrags und der ausführlichen Auflistung einzelner Merkmale im Anlagenband konnte die Hochschule den bestmöglichen Überblick über die Ausstattung geben. Sie wird als sehr umfangreich und für die Zwecke sehr gut geeignet bewertet. Die Räumlichkeiten sind nicht nur modern und auf hohem technischem Niveau ausgestattet, sondern auch in gestalterischer Hinsicht als außergewöhnlich schön und gut nutzbar zu bewerten.

Die besondere Fülle technischer Möglichkeiten führt zu einem hohen Anspruch bei der effektiven Nutzung des vorhandenen Raums. Jede Werkstatt braucht Raum für die spezifischen Materialien, die verarbeitet werden können. Alles muss gut organisiert und zugriffsbereit gelagert werden, damit es tatsächlich nutzbar ist.

Deutlich erkennbar ist das Bemühen um eine lückenlose Versorgung mit allen benötigten und auch nur wünschenswerten Ressourcen. Es trägt bemerkenswerte Früchte in Form der umfassenden Ausstattung, die getrost auf „höchstem Niveau“ genannt werden kann (wie in Band I, S. 15).

In den Gesprächen wurden der vorhandene Softwarebestand (für Animation, Bildbearbeitung, Layout, Multimedia usw.) und ggf. verbilligte Angebote für Studierende und der Bestand an Materialsammlungen erörtert. Die Entwicklungslinien wurden skizziert.

Die Gutachtergruppe zeigte sich beeindruckt. Auch auf dem vorgefundenen hohen Niveau sind Entwicklungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen, das wurde bei den Gesprächen mit den Studierenden deutlich. Ihre Wünsche nach einer eigenen Buchdruckerwerkstatt oder einer Siebdruckwerkstatt sollen dafür als Beispiel genannt werden. Es erscheint nachvollziehbar, dass die Hochschule eine Grenze bei der eigenen Ausstattung ziehen muss. Man könnte für den darüber hinausgehenden Bedarf – nach genauer Kosten/Nutzenanalyse – an eine Kooperation mit ortsansässigen Unternehmen denken.

Als ein Problem stellen sich wohl auch die hohen Druckkosten für Studierende der Kommunikationsgestaltung dar, die ab dem dritten Semester anfallen. Womöglich müssen nicht alle Erzeugnisse ausgedruckt werden oder die Studierenden könnten bezuschusst werden.

Insbesondere im Masterprogramm, aber auch bei den übrigen Programmen, ergibt sich darüber hinaus Bedarf an Lageflächen für Material. Diese Wünsche der Studierenden erschienen der Gutachtergruppe nachvollziehbar. Geprüft werden könnte auch, ob nicht ausgewählten Semestern ein Raum zugeordnet werden könnte, was die Nutzung durch andere im Einzelfall ja nicht ausschließen muss.

Bei der Gutachtergruppe entstanden keine Zweifel an einer angemessenen Ressourcenausstattung und dem ständigen Bestreben des bestmöglichen Mitteleinsatzes durch die Hochschule

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **b) Strategische Gestaltung (M.A.)**

### **Dokumentation**

Die Dokumentation der Ausstattungsmerkmale ist hochschulübergreifend angelegt, wie oben dargestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Raumsituation für Masterstudierende erschien der Gutachtergruppe nach genauer Analyse doch viel besser, als sie aufgrund der Gespräche mit den Studierenden annehmen musste. Hier könnte eine bessere Kommunikation mit den Studierenden bestehende Vorbehalte abbauen. Als weitere Möglichkeiten bietet sich aus Sicht der Gutachtergruppe die Einrichtung von Co-Working-Space unter Zuhilfenahme von Partnerschaften mit Industrieunternehmen an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

## **Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **Dokumentation**

Die Studienverlaufspläne der Studienprogramme sind stets durch ein Prüfungsplan komplettiert (Band II, Anlagen 2.1.1., 2.2.1, 2.3.1, 2.4.1, 2.5.1). Daraus ist ersichtlich, dass die beherrschenden



de Prüfungsform eine „Projektarbeit“ darstellt. Dennoch kommen in allen Programmen auch sämtliche weiteren Prüfungsformate wie mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, in den Bachelorprogrammen auch Klausuren, vor. In einigen Fällen sind zudem „Studienarbeiten“ vorgesehen. Einige Module schließen mit mehreren, teils bis zu vier Teilprüfungen ab.

Art und Umfang, vor allem aber Gegenstand der in den Programmen möglichen Prüfungsformen sind in den SPOen jeweils in § 12 bzw. 13 ff aufgezählt und genauer definiert.

Die „aktive Teilnahme“ kann nicht als kompetenzorientiertes Prüfungsformat verstanden werden, sie ist auch nicht als Prüfungsleistung in einer SPO definiert. Jedoch muss nicht jedes Modul durch ein Prüfungsereignis abschließen, wenn der angezielte Kompetenzerwerb auch auf andere Weise sichergestellt ist.

Die Durchführung der Eignungsprüfung stellt eine Bestätigung erreichter Lernergebnisse im weiteren Sinne dar, auch wenn hier ein Modulkontext fehlt. Die Verfahren sind in der Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung beschrieben (Band II, Anlagen 1.1., 1.2.1). Diese Prüfungsverfahren sollen sicherstellen, dass eine grundsätzliche Eignung der Studieninteressierten gegeben ist.

Die SPO-Ba unterscheidet zwischen „Bachelor-Zwischenprüfung“ und „Bachelor-Prüfung“ (vgl. §§ 16, 17 SPO-Ba).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das in den Eignungsprüfungssatzungen dargestellte Procedere und die Gegenstände der Prüfung ermöglichen nach Ansicht der Gutachtergruppe eine sachgerechte Entscheidung über die Eignung der Studieninteressierten.

Die in den Prüfungsplänen ersichtlichen Prüfungsformen ermöglichen in allen Fällen belastbare Aussagen über das Erreichen der jedem Modul zugeordneten Qualifikationsziele. In diesem Sinne sind die vorgesehenen Prüfungsereignisse kompetenzorientiert. Ausgenommen davon ist die „aktive Teilnahme“, die als Prüfungsform in keiner der SPOen definiert ist. Gleichwohl stellt sie in manchen Fällen sogar einen Anteil bei der „Gewichtung“ dar. Unklar bleibt, wie sich eine solche Gewichtung darstellt und woran die aktive Teilnahme gegenüber anderen Verhaltensweisen (ständige, teilweise Abwesenheit oder inaktiver Anwesenheit) abgegrenzt wird. Dabei handelt es sich nicht um eine kompetenzorientierte Prüfungsform.

Dabei ist aus Sicht der Gutachtergruppe die didaktische Konzeption in den wenigen Modulen durchaus nachvollziehbar, in denen eine „aktive Teilnahme“ als Prüfungsleistung angegeben und keine Benotung vorgesehen ist. Dennoch muss festgelegt werden, was Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 7 II Nr. StAkkrVO-BW) sein soll.

Die im Kapitel zu § 7 erwähnten Unklarheiten bei der Nomenklatur von „Prüfungs- und Studienleistungen“ als Bestandteil von Prüfungen (vgl. § 11 I SPO-Ba bzw. § 12 I SPO-Ma) werden aus fachlich-inhaltlicher Sicht von der Gutachtergruppe als Mangel im Prüfungssystem bewertet. Art und Umfang jeder für die Vergabe von Leistungspunkten vorausgesetzten Leistung soll in der einschlägigen Prüfungsordnung so definiert sein, dass sich ihr Wesensgehalt erschließen lässt. Nur dann lässt sich auch feststellen, ob mit diesem Mittel eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse möglich ist. Die allgemeine „Studienleistung“, aber auch die unkommentierte „Studienarbeit“ erfüllen diese Bedingungen nicht. Im Prüfungsplan werden einige der geforderten Studienarbeiten konkretisiert, bspw. durch „Skizzenbuch“ oder „Protokoll“.

Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass sich keine der Prüfungen nur auf Teile eines Moduls bezieht. Mehr als zwei Prüfungsleistungen je Modul sollen selbst im Ausnahmefall nicht vorgesehen sein.

Dieser Gedanke sollte auch für die Ausgestaltung der Module „Bachelor-Thesis“ herangezogen werden. Zwar sind dem Umfang der reinen Bachelor-Arbeit nicht mehr als 12 Leistungspunkte zugeordnet, die in allen Bachelorprogrammen identisch konstruierten Module weisen aber gleichwohl einen größeren Zuschnitt von 16 Leistungspunkten auf. Auch hier sind also Teilprüfungen vorgesehen (Dokumentation, Präsentation, Kolloquium). Bei den weiteren Prüfungser-

eignissen bliebe unklar, worauf sie sich beziehen, wenn es nicht „die Abschlussarbeit“ selbst ist, zumal in den Modulbeschreibungen auch keine Präsenzzeit zugeordnet ist. Der über 12 Leistungspunkte hinausgehende Arbeitsaufwand sollte daher zu einer eigenständigen Lerneinheit zusammengefasst werden, wenn er kreditiert werden soll. Eine konsekutive Verknüpfung mit der Abschlussarbeit erscheint dabei genauso zulässig, wie sie auch unter anderen Modulen innerhalb eines Studiengangs hergestellt werden kann.

Die Bearbeitungszeit von bis regelmäßig vier Monaten für das „Bachelor-Projekt“, die sogar auf bis zu sechs Monate verlängert werden kann (§ 18 V SPO-Ba), erscheint nicht statthaft, wenn der Bachelorthesis aufgrund formaler Regelungen nicht mehr als 12 Leistungspunkte zugeordnet werden dürfen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

§ 12 IV StAkkrVO-BW erfordert in Verbindung mit § 12 V StAkkrVO-BW modulbezogene Prüfungen und im Regelfall nur ein Prüfungsereignis. Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass sich keine der Prüfungen nur auf Teile eines Moduls bezieht. Mehr als zwei Prüfungsleistungen je Modul sollen auch im Ausnahmefall nicht vorgesehen sein.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

In der Prüfungsordnung soll klargestellt sein, dass es sich bei der „Bachelor-Zwischenprüfung“ nicht um ein Prüfungsereignis mit Relevanz für die Endnote handelt, sondern um einen Zeitpunkt, bei dem der Studienfortschritt festgestellt wird.

## **b) Strategische Gestaltung (M.A.)**

### **Dokumentation**

Die Notenverteilung bei den Abschlussnoten aller zur Reakkreditierung anstehenden Programme ist den Anlagen zu entnehmen (Band II, Anlage 6.3.3). Im Masterprogramm wird das Notenspektrum von einer sehr geringen Anzahl weiterer Noten nur im Bereich 1,1 bis 2,0 ausgeschöpft

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dieser Umstand wurde von der Gutachtergruppe hinterfragt, weil ihrer Ansicht nach das Spektrum ausgeschöpft werden sollte. Die Verantwortlichen erwiderten darauf, dass die Bewertung gut im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit von Masterabsolventen anderer Hochschulen überwacht werde und insgesamt realistisch sei. Aufgrund der Auswahl-situation könne man tatsächlich unter den Besten aller Bachelorabsolventen auswählen. Außerdem werde das Notenspektrum im Bereich der einzelnen Modulnoten deutlich stärker ausgenutzt. Die Abschlussarbeiten haben aufgrund ihres verhältnismäßig großen Anteils im Studium aber ein entsprechendes Gewicht bei der Gesamtnotenbildung.

Die Erörterungen zum Notenspektrum treten zu den oben dargestellten studiengangübergreifenden Aspekten hinzu. Auf den Entscheidungsvorschlag haben sie keinen Einfluss. Er gilt unverändert auch fürs Masterprogramm.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

§ 12 IV StAkkrVO-BW erfordert in Verbindung mit § 12 V StAkkrVO-BW modulbezogene Prüfungen und im Regelfall nur ein Prüfungsereignis. Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass sich keine der Prüfungen nur auf Teile eines Moduls bezieht. Mehr als zwei Prüfungsleistungen je Modul sollen auch im Ausnahmefall nicht vorgesehen sein.

## **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

## **Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **Dokumentation**

Alle Studienprogramme sind als Vollzeit-Präsenzstudium organisiert. Die Lehrveranstaltungen erfolgen an den Hochschulstandorten in Schwäbisch Gmünd, sofern es sich nicht um die in allen Bachelorprogrammen obligatorisch vorgesehenen Praxissemester handelt. Keine Ausnahme bildet das in Kooperation mit der Hochschule Aalen im Sommersemester 2016 gestartete Programm „Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter System“, bei dem die beabsichtigte Überschneidung mit dem dortigen Studienangebot „Internet der Dinge – Digitale Technologien in der Anwendung“ zu einer gemeinsamen Nutzung von etwa 30 % der Veranstaltungen führt. Die Hochschule Aalen unterhält am Standort in Schwäbisch Gmünd einen Satelliten, sodass die Studierenden der HfG für den Besuch der Lehrveranstaltungen nicht verreisen müssen.

Die Einhaltung der Studiendauer aller Studierenden der Programme ab Sommersemester 2015 ist in den Unterlagen aufbereitet (Band II, Anlage 6.3.3).

In den Modulbeschreibungen fehlt die Information über ihre „Verwendbarkeit“, abgesehen von den Praxismodulen. Im Falle des eben erwähnten Kooperationsstudiengangs wäre diese Information erkennbar von Nutzen und sollte ergänzt werden. Bei allen anderen Modulen ist nicht ersichtlich, ob eine Gefahr mit Überschneidungen aufgrund mehrfacher Verwendbarkeit resultiert. Die Hochschule verfügt allerdings über eine überschaubare Anzahl Studierende in insgesamt fünf Studiengängen, denen zudem jeweils eine Person mit Koordinierungsaufgaben zugeordnet ist. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass ein nahezu vollständig überschneidungsfreier Lehrveranstaltungsbetrieb besteht. Gegenteiliges wurde von den dazu befragten Studierenden nicht erwähnt.

Für die Prüfungstermine erwähnen die Unterlagen im Zusammenhang mit der Prüfungsdichte und -organisation explizit die Überwachungstätigkeit der Hochschule, Überschneidungen und Häufungen zu vermeiden (Band I, S. 19).

Der Arbeitsaufwand, der jedem Modul zugeordnet ist, drückt sich in der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte aus, die im Modell der Hochschule (gemäß § 5 III SPO-Ba bzw. § 4 III SPO-Ma) mit 25 multipliziert werden muss. Aus den Modulbeschreibungen ergibt sich, dass der Arbeitsaufwand stets so kalkuliert ist, dass sämtliche Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Eine Frage nach der Übereinstimmung zwischen angesetzter Arbeitsbelastung und tatsächlichem Zeitaufwand je Modul ist in den Evaluationsbögen (Band II, Anlage 6.2.2, 6.2.3) nicht enthalten. Die Evaluationsatzung erklärt diese Frage auch nicht zum Ziel von Befragungen (§ 3 EvO).

Die Prüfungsbelastung übersteigt die Anzahl der zulässigen Prüfungsereignisse in einzelnen Semestern mancher Programme (zum Beispiel im zweiten Semester des Programms Kommunikationsgestaltung oder dem dritten Semester des Programms Produktgestaltung), weil manche Module mit mehreren Teilprüfungen abschließen. Die Anzahl von sechs im Regelfall zulässigen Prüfungsereignissen ergibt sich dabei aus § 12 V Nr. 4 StAkkrVO-BW.

Keines der Module umfasst einen geringeren Umfang als fünf Leistungspunkte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

An der Verlässlichkeit des Studienbetriebs entstanden keine Zweifel, auch wenn einige unbesetzte Professuren bemerkt wurden. Die straffe Organisation, im Großen und Ganzen gute Eignung sowie das motivierte Lehrpersonal erscheinen als geeignete Rahmenbedingungen, das Studium in Regelstudienzeit abschließen zu können. Der Studienbetrieb ist anhand des Modulhandbuchs mit dem Prüfungsplan gut planbar.

Eine Validierung des Arbeitsaufwands je Modul ist allerdings allenfalls aus den Implikationen ähnlichen Fragestellungen wie zum Beispiel „War die Menge des Lehrstoffs angemessen?“, „War das Tempo der Veranstaltung angemessen?“, „Waren die allgemeinen Anforderungen angemessen?“ bzw. „Workload im Semester“ möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass keine der Fragen konkret auf Modulebene ansetzt, sondern sich auf einzelne Lehrveranstaltung oder das gesamte Semester bezieht. Die nach § 12 V Nr. 2 StAkkrVO-BW streng genommen erforderliche Erhebung kann daher in vielen Fällen auch nicht durch einen Rückschluss aus den vorhandenen Evaluationen abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang besteht offenkundiger Entwicklungsbedarf. Durch Verankerung einer Frage, die das Maß an Übereinstimmung zwischen den einem Modul zugeordneten Leistungspunkten und dem selbst wahrgenommenen Arbeitsaufwand erhebt, lässt sich das Problem auf einfache Weise lösen.

Auch ohne entsprechend präzise Evaluationsergebnisse entstand der Eindruck bei der Gutachtergruppe, dass der jedem Modul zugeordnete Arbeitsaufwand plausibel ist. Indizien dafür sind die „Erfolgsquote“ (Anteil der Abschlüsse unter allen Studienbeginnern) und die gute Einhaltung der Regelstudiendauer. Wobei hinsichtlich dieses Punktes selbst eine massenhafte und/oder erhebliche Überschreitung nur Anlass für weitergehende Erfragung sein sollte, ob die Gründe hierfür von der Hochschule zu vertreten sind oder nicht. Ohne diese Begleitinformationen kann aus den Angaben über die Verweildauer an der Hochschule wenig gefolgert werden.

Die vorhandenen Angaben sprechen allerdings nicht gegen gute Studienbedingungen, eine plausible Zuordnung von Leistungspunkten sowie eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation.

Jenseits dieser formalen Aspekte der Studierbarkeit finden die Studierenden nach dem Eindruck der Gutachtergruppe an der Hochschule tatsächlich sehr gute Studienbedingungen vor. Sie sind geprägt von einer durchdachten curricularen Gestaltung, sinnvoll strukturierten Unterstützungs- und Beratungsangeboten sowie Hilfestellungen durch Einführungsveranstaltungen oder begleitenden fakultativen Studienangeboten im mathematisch-naturwissenschaftlichen bzw. technischen Bereich (vgl. Band I, S. 18). Unterstützung erhalten die Studierenden auch bei der Wahl ihrer Praxissemester oder für Fälle, in denen die Idee für eine Abschlussarbeit selbst entwickelt wird.

Verbesserungspotenzial mit Auswirkung auf die Studierbarkeit wurde bereits im Kapitel zur sächlichen Ausstattung angesprochen. Darauf soll verwiesen werden. Insgesamt tragen die bereits vorhandenen sehr guten Ausstattungsmerkmale und die sorgfältig ausgewählten, sehr gut geeigneten Dozentinnen (in leider recht geringer Anzahl) und Dozenten sowie das motivierte Mitarbeiterteam in der Hochschulverwaltung und nicht zuletzt die ausgeprägte Lernbereitschaft der Studierenden zu Studiengängen bei, die eine hohe Zufriedenheit erzeugen.

Hinsichtlich der Transparenz bezüglich der Leistungsanforderungen erscheinen Verbesserungen geboten. Der Standardfall von einer Prüfung je Modul muss im Regelfall eingehalten werden. Dafür ist eine klare Nomenklatur von Studien- und Prüfungsleistungen nötig. Alle Prüfungsformate und die „Studienleistung“ sollten hinsichtlich Zielrichtung und Umfang aussagekräftig definiert werden, ebenso wie zumindest skizziert werden sollte, was unter der „aktive Teilnahme“ zu verstehen ist.

Aus dem Blickwinkel guter Studierbarkeit lässt sich auch die im vorangegangenen Kapitel vorgeschlagene Auflage zum Modulbezug der Prüfungen stützen. Im Falle mehrerer alternativ einsetzbarer Prüfungsformen sollte die SPO im Sinne besserer Studierbarkeit einen Zeitpunkt am Beginn des Semesters definieren, an der die Auswahlentscheidung gefällt sein muss.

Dass es sich bei der „Zwischenprüfung“ nach §§ 2, 30 I SPO-Ba nicht um ein Prüfungsereignis, sondern um einen Zeitpunkt handelt, an dem der Studienfortschritt der Studierenden individuell überprüft wird, sollte sich klar aus der Regelung ergeben. Dabei können auch das enthaltene Reflexionsgespräch und mögliche Konsequenzen genannt werden. Der hinter diesem Konzept stehende Gedanke wird von der Gutachtergruppe befürwortet. Darum sollte sich das Gesprächsangebot nicht auf die 30 % am wenigsten leistungsfähigen Studierenden beschränken, sondern optional für alle angeboten werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

Lassen die Modulbeschreibungen (in Abweichung gegenüber dem Prüfungsplan) mehrere Prüfungsleistungen zu, muss die Ordnung klarstellen, dass diese nicht im Regelfall kumulativ, sondern alternativ eingesetzt werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass die Studierenden zu einem festgelegten Termin am Anfang des Semesters die für sie vorgesehene Prüfungsleistung mitgeteilt bekommen.

### **Besonderer Profilianspruch**

*(Wenn einschlägig)* Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die Regelungen der Studienakkreditierungsverordnung erwähnten nicht, was sie unter einem „Studiengang mit besonderem Profilianspruch“ verstehen. Ausgehend von § 4 I StAkkrVO-BW könnten die dort erwähnten Profile gemeint sein. Dies wäre für das im Cluster enthaltene Masterprogramm einschlägig.

Das Masterprogramm wird in den Unterlagen „anwendungsorientiert“ beschrieben. Ein besonders ausgeprägter Anwendungsbezug kann dem Masterprogramm jedoch nicht attestiert werden (dazu bereits die Kapitel zu § 11, 12 StAkkrVO-BW).

Nach der sogenannten Begründung zur Rechtsverordnung spielt § 12 VI StAkkrVO-BW jedoch ohnehin auf besondere Gestaltungsmerkmale eines Studienprogramms an, ob ihm durch die Hochschule also beispielsweise die Merkmale „international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“ zugeordnet wurden. In diesem Fall – so stellt die sog. Begründung klar – dürfen die Merkmale bei der Begutachtung nicht außer Acht gelassen werden.

Ein solcher Fall ist hier indes nicht gegeben. Bei allen Programmen handelt es sich um Vollzeit-Präsenzstudiengänge ohne eine besondere Profilierung in genannten Sinne.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO-BW)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)



## Studiengangübergreifende Aspekte

### Dokumentation

„Zur ständigen Weiterentwicklung und Evaluation der Curricula in Bezug auf die Aktualität und Adäquanz der Disziplin Gestaltung sowie des wissenschaftlichen Diskurses verweist die HfG Schwäbisch Gmünd auf folgenden Maßnahmenkatalog:

- Die Hochschule achtet bei der Auswahl ihrer Lehrbeauftragten auf einen ständigen und aktuellen Wissenszufluss aus KMUs und Großunternehmen sowie von Selbstständigen und aus Einrichtungen des öffentlichen Dienstes.
- Bei der Besetzung des Hochschulrates und des Kuratoriums achtet die Hochschule nicht nur auf eine regionale Vernetzung, sondern auch auf einen breiten inhaltlichen Zustrom aus den Bereichen Industrie, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Politik.
- Mehrmals jährlich öffnet sich die Hochschule zum überregionalen Diskurs durch Ausstellungen, Seminare und Tagungen, um die Relevanz der Lehrprogramme zu verifizieren.
- Die Hochschule ist Mitglied in der Cumulus Association (einem internationalen Netzwerk von 260 Design-Hochschulen) und führt so den internationalen Diskurs mehrmals pro Jahr.
- In der Deutschen Gesellschaft Designtheorie und Forschung (DGTF) ist die Hochschule im Vorstand vertreten und pflegt hier den Austausch in dem aktuellen Diskurs der Designtheorie.
- Vertiefte Auseinandersetzung pflegt die Hochschule in z.T. institutionalisiertem Austausch mit anderen Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Universität Heidelberg, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Hochschule Aalen, Hochschule Mainz, Universität Duisburg-Essen, Ludwig Uhland Institut Tübingen, HfG-Archiv Ulm, Haus der Geschichte Stuttgart, Institut für Leichtbau Schwäbisch Gmünd, Deutsches Krebsforschungsinstitut Heidelberg etc.). Die Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, insbesondere im Method and Research Learning Lab, ist geprägt durch einen kontinuierlichen Austausch von fachspezifischen Methoden und didaktischen Lehr- und Lernansätzen. Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit dem ZFL-Zentrum für Leichtbautechnik an der Fakultät Maschinenbau und Werkstofftechnik der Hochschule Aalen und dem FEM - Forschungsinstitut Edelmetalle Metallchemie Schwäbisch Gmünd im Bereich Abschlussarbeiten und Lehr-Forschungskombinationen.
- Die Hochschule organisiert regelmäßige Exkursionen (z.B. Möbelmesse Mailand), Beteiligung an Messen (z.B. Leipziger Buchmesse) und die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen (z.B. DGTF).
- Wissenschaftliche Ergebnisse und Arbeiten aus dem hochschulinternen Bereich der Forschung werden kontinuierlich im Rahmen von IAF-Sitzungen (Institut für angewandte Forschung) an die Studiengänge kommuniziert und dort gegebenenfalls in Projektarbeiten weiterverarbeitet.
- Zudem bietet die Hochschule regelmäßig in Kooperation mit der Geschäftsstelle für Hochschuldidaktik ein hochschuldidaktisches Weiterbildungsangebot an. (Band 2: 6.4.2 Hochschuldidaktische Weiterbildung)“ (Band I, S. 20)

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe erschienen die Curricula insgesamt gut durchdacht und angemessen ausgestaltet. Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind durch die oben genannten Maßnahmen sehr gut abgesichert. Von diesen Maßnahmen widmen sich einige ausdrücklich auch den methodisch-didaktischen Ansätzen. Die Vorkehrungen für eine fortwährende Prüfung und Ermittlung von Verbesserungspotenzial werden von den allgemeinen Maßnahmen der Qualitätssicherung flankiert. Dieser Verbund ergibt eine effektive Kombination.

Das Streben nach Aktualität der Studieninhalte und dem Einsatz moderner didaktischer Methoden ist deutlich erkennbar und positiv hervorzuheben. Alle Studieninhalte erschienen der Gutachtergruppe demgemäß „up to date“, sie können daher gut in die Praxis übertragen werden.

Der an anderer Stelle bereits erwähnte Kritikpunkt, Nachhaltigkeit und Digitalisierung in den Konzepten einen angemessenen Stellenwert einzuräumen, soll hier erneut als Entwicklungspotenzial benannt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Lehramt**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Es handelt sich nicht um einen Studiengang, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden sollen. Darum sind keine besonderen ländergemeinsamen oder länderspezifischen Vorgaben für diese Art von Studiengängen zu berücksichtigen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Die Kriterien sind nicht einschlägig.

## **Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO-BW)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

*„Unter Studienerfolg versteht die HfG Schwäbisch Gmünd, dass die Studierenden ihr Studium in angemessener Studiendauer mit einem berufsqualifizierenden Abschluss an der Hochschule beenden und damit die Voraussetzungen für ein weiterführendes Studium oder für eine adäquate Berufstätigkeit erfüllen. Die Absolvent\*innen zeichnen sich durch fachliche und überfachliche Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Bildungsziele ihres Studiengangs aus. Zudem setzt die Hochschule auf eine ganzheitliche und umfassende Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden und des zivilgesellschaftlichen Engagements. ....*

*Die HfG unterstützt den Studienerfolg ihrer Studierendenschaft durch unterschiedliche Maßnahmen und Einrichtungen, die die hohe Qualität der angebotenen Studiengänge, der Lehre, der Studien- und Lehrbedingungen sowie der Serviceangebote für Studierende umsetzen, fortlaufend überprüfen, sichern und weiterentwickeln. Damit sichert die Hochschule, dass die formulierten Bildungsziele und eine möglichst hohe Studienzufriedenheit erreicht werden. ...*

*Zur Qualitätsentwicklung der Studiengänge werden deren Bildungsziele, die Studierbarkeit und die Berufsfähigkeit in regelmäßigen Abständen überprüft, gesichert und die Curricula fortlaufend verbessert.*

*Die Studiengänge werden mit großem Erfolg und hoher Zufriedenheit von Seiten der Studierenden durchgeführt. Durch die Aufnahmeprüfung haben die Studierenden eine bessere Einschätzung über Inhalte und Umfang der Studieninhalte. Daraus resultieren, selbst im Vergleich mit anderen Hochschulen, sehr geringe Abbruchquoten von 10-20% (Band 2: 6.3.3 Studienerfolg). Die Studierenden erreichen ihren Studienabschluss überwiegend in der Regelstudienzeit und*

*nahezu alle schließen ihr Studium in der Regelstudienzeit zzgl. Einem Semester ab. Um die Studierenden in der Studieneingangsphase noch besser zu betreuen, wurden von der Hochschule zusätzliche Mittel vom Wissenschaftsministerium eingeworben. Regelmäßige Evaluation von Veranstaltungen aller Art sowie der Lehrveranstaltungen bieten eine verlässliche Datenbasis um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die an der Hochschule in jedem Semester und in jedem Studiengang durchgeführten Feedbackgespräche ermöglichen ein schnelles Feedback zu den Themenfeldern Arbeitsbelastung, Qualität der Lehre aber auch inhaltliche und zeitliche Abstimmung innerhalb der einzelnen Studiensemester. Das aktuelle Hochschulgesetz sieht ein regelmäßiges Monitoring der Studiengänge, inklusive der regelmäßigen Überprüfung der Abbruchquoten vor. An der Hochschule obliegt dies ebenfalls der Stabsstelle Qualitätsmanagement, die mit SuperX, einem Programm welches auf den HiS Systemen aufsetzt, die entsprechenden Daten auswertet, so dass eventuell auftretende Veränderungen schnell sichtbar werden und gegengesteuert werden kann. (Band 2: 6.3.3 Studienerfolg) (Band I, S. 21, 22).*

Die Evaluationen haben ihre Grundlage in der Satzung zur Qualitätssicherung und Evaluation, die den Unterlagen beigefügt ist (Band II, Anlage 6.1). Allem voran ist dort der Datenschutz geregelt (§ 1 EvO). Sie beschreibt aber auch Ziele (§ 3 EvO), einen Qualitätsregelkreis (§ 6 ff EvO), die Evaluationsprozesse (§ 7 EvO ff.) und legt Zuständigkeiten fest (§ 5 EvO).

Die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse erfolgt in jährlichen Studiengangsberichten (gem. § 7 VII EvO). Weitere Publikationen sind zulässig und erwünscht.

*„Die an der Hochschule in jedem Semester und in jedem Studiengang durchgeführten Feedbackgespräche ermöglichen ein schnelles Feedback zu den Themenfeldern Arbeitsbelastung, Qualität der Lehre aber auch inhaltliche und zeitliche Abstimmung innerhalb der einzelnen Studiensemester.“ (Band I, S. 22)*

Beschreibungen der durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen – qualitative und quantitative Evaluationen – sind den Unterlagen beigefügt (Band II, Anlagen 6.2). Die Erhebungsbögen mit den Ergebnissen sind ebenfalls Gegenstand der Unterlagen (Band II, Anlagen 6.3), erfasst ist auch der Absolventenverbleib.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule ein System zum kontinuierlichen Monitoring der Studiengänge eingeführt hat. Auf Grundlage der Erhebungen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Wirksamkeit solcher Maßnahmen wird bei einer erneuten Überprüfung überprüft.

Das Monitoring ist vielschichtig aufgebaut, spiegelt sich aber nicht vollständig in Regelungen wie der EvO wider. Das erscheint aber auch nicht erforderlich, wenn zentrale Prüfpunkte von der EvO erfasst sind. Das ist der Fall (vgl. § 4 V EvO). Sowohl die Konzeption als auch die einzelnen kommunikativen Formate zeugen von einer durchdachten Vorgehensweise. Die Studierenden fühlen sich dadurch auch gut betreut und in die Qualitätssicherung eingebunden.

Ungünstige Umstände können schon auf niederschwelliger Ebene der Rückmeldeschleifen bewertet und abgestellt werden. Bei den zentral geregelten Befragungen tauchen sie dann womöglich nicht erst auf.

Eine wichtige Erkenntnisquelle von Erhebungen sieht die Gutachtergruppe in der Befragung von Absolventen. Hier sollte vor allem ein Augenmerk auf die Übereinstimmung zwischen Zielausrichtung zur Berufsbefähigung sowie tatsächlicher Berufswahl und die Gründe im Falle von Abweichungen gerichtet werden. Entscheidend kann auch die Betrachtung der Region sein, in der die Absolventen berufstätig werden, um eine gute Passung zwischen dem Bedarf auf der einen Seite und der Zielausrichtung sowie der Studiengangkonzeptionen auf der anderen Seite herzustellen. In diesem Zusammenhang erschien der Gutachtergruppe deutliches Entwicklungspotenzial, weil die Daten zum Absolventenverbleib (Band II, Anlage 6.3.4) kaum Rückschluss auf diese Aspekte zulassen.



Zu Qualitätssicherungszwecken können auch die Protokolle der Eignungsprüfungsverfahren durchleuchtet werden. Dabei kann die Korrelation zwischen den dort notierten Eintragungen und dem späteren Studienerfolg – auch in seiner negativen Ausprägung, dem Abbruch des Studiums – überprüft werden. Wird ein Studium von bis zu 41 % der Immatrikulierten trotz Eignungsprüfung abgebrochen (Band II, Anlage 6.3, S. 470) sollte genauer ermittelt werden, ob die richtigen Fragen gestellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO-BW)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO-BW. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

*„Die Gleichstellungsarbeit umfasst in den Handlungsfeldern der Hochschule verankerte Aufgaben, bei welchen die/der Gleichstellungsbeauftragte von ihren akademischen Stellvertretungen, der Gleichstellungskommission sowie von folgenden Mitarbeiter\*innen unterstützt wird:*

- *Administrative Tätigkeiten (Rektoratssekretariat);*
- *Juristische Beratung (Referent des Rektorats);*
- *Strukturelle Fragen und Prozessmanagement (Qualitätssicherung).*

*Der Senat hat gemäß § 4 Abs. 6 der Grundordnung die Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss eingerichtet, der den Gleichstellungsbeauftragten bei ihrer Arbeit und bei der Vernetzung und Kommunikation der Gleichstellungsarbeit auf den verschiedenen Ebenen der Hochschule unterstützt.“ (Band I, S. 23)*

*„Alle Ämter im Zusammenhang mit der Chancengleichheit von Frauen und Männern sind an der HfG Schwäbisch Gmünd besetzt. Dies sind:*

- *Gleichstellungsbeauftragte/r und zwei Stellvertretungen;*
- *Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten;*
- *Beauftragte für Chancengleichheit, MWK;*
- *Gleichstellungskommission;*
- *Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und eine Stellvertretung;*
- *Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und eine Stellvertretung;*
- *Ansprechpartner/in für Antidiskriminierung und eine Stellvertretung“ (Band I, S. 23)*

*„Die/der Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die Hochschulleitung achten in der personellen Entwicklung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern*

- *beim Berufseinstieg, wie etwa Berufungs- und Auswahlkommissionen;*
- *bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;*
- *bei der Förderung einer wissenschaftlichen Karriere sowie*
- *bei der Förderung des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals durch Qualifizierungsprogramme, hierunter beispielsweise das Mathilde-Planck-Programm.“ (Band I, S. 24)*

Dem Thema der Gleichstellung widmet sich auch ein Statusbericht, der den Anlagen beigelegt ist (Band II, Anlage 9). Dort sind auch Kennzahlen über die Geschlechterzusammensetzung der

Studierenden- und Absolventenkohorten enthalten. Auch die akademischen Mitarbeiter und die Professuren sind anhand dieses Kriteriums getrennt aufgeführt.

Im Zusammenhang mit Nachteilsausgleichsregelungen muss auf die in allen wesentlichen Studiengangbezogenen Satzungen verwiesen werden. Alle enthalten spezielle Regelungen zum Nachteilsausgleich in Fällen von Behinderungen, chronischen Krankheiten oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. In Eignungsprüfungssatzungen beschränkt sich der Nachteilsausgleich auf das Prüfungsereignis (vgl. § 11 beider Eignungssatzungen). In den SPOen regeln §§ 7a, 7b bzw. §§ 7, 7a die Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder in Fällen von Mutterschutz, bei Erziehungs- und Betreuungszeiten. Diese Regelungen erstrecken sich auch auf die angemessene Berücksichtigung der jeweiligen Einschränkung für den Studienbetrieb insgesamt. Auch in den Schutzfristen des Mutterschutzes oder der Erziehungszeiten sind Studierende nicht von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über deutlich konturierte Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs wirksam werden.

Aus dem erwähnten Gleichstellungskonzept wird sichtbar, dass die Geschlechterverteilung in allen betrachteten Ebenen und innerhalb der Kohorten Studierender desselben Studiengangs recht stark variiert. Daraus könnte geschlossen werden, dass die Hochschule kaum Einfluss auf die Zusammensetzung ihrer Studierenden hat. Hieran nahm die Gutachtergruppe auch keinen Anstoß.

Allerdings fiel das langjährig gleich gebliebene Geschlechterverhältnis unter den Professuren von 4 : 19 (W/M) und ähnlich auch bei den Lehrbeauftragten negativ auf. Bei letzteren stellte sich auch die Frage, weshalb Lehraufträge nicht auch an (weibliche) Personen aus einem größeren Umkreis von Schwäbisch Gmünd vergeben werden. In der Berufspraxis muss dieser Aspekt angemessen berücksichtigt werden und auch mittelfristig zu einem Erfolg in den Bemühungen führen, sich einer Geschlechterparität anzunähern. Darüber erfolgte bei der Begehung ein reger Austausch.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich erscheinen adäquat. Sie sind passgenau für den jeweiligen Anwendungsbereich zugeschnitten, klar gegliedert, leicht verständlich und deshalb gut anwendbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO-BW)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 StAkkrVO-BW.

[Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)**

#### **Dokumentation**

In keinem der Programme wird ein gemeinsamer Abschluss mehrerer Hochschulen (Joint Degree) vergeben. Der Akademische Grad wird auf Grundlage von § 2 SPO-Ba bzw. § 2 SPO-Ma stets allein von der antragstellenden Hochschule verliehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO-BW)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 StAkkrVO-BW.

[Link Volltext](#)

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Keines der Studienprogramme wird in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung in dem Sinne durchgeführt, dass die Zusammenarbeit essenziell für das Angebot des Studiums wäre. Nicht ausgeschlossen sind projektbezogene Zusammenarbeiten, wie bei einer zur Begehung besuchten Ausstellung sehr gut sichtbar wurde.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Diese Art der Zusammenarbeit ist Erhaben über Zweifel dazu, dass die gradverleihende Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen usw. nicht vollständig in eigener Regie verwalten würde. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO-BW)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 StAkkrVO-BW.

[Link Volltext](#)

#### **Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme (B.A.)**

##### **Dokumentation**

Ausschließlich für den Studiengang Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme besteht eine hochschulische Kooperation. Sie ist für das Angebot auch essenziell, weil einzelne Module nur unter den Bedingungen der Kooperation in der vorgesehenen Weise angeboten werden können.

Art und Umfang der Zusammenarbeit ist in einem den Unterlagen beigefügten Kooperationsvertrag (Band II, Anlage 10) detailliert beschrieben. Vertragspartner sind danach nicht nur die antragstellende Hochschule und die HTW Aalen, sondern auch verschiedene Gebietskörperschaften und das für beide Hochschulen zuständige Wissenschaftsministerium.

Geregelt sind die die groben Ziele der strategischen Kooperation, die Entwicklungsperspektiven, die Anzahl der Studierenden, für welche die Kooperation eingegangen ist, die Ressourcen, die hierfür zur Verfügung gestellt werden und die Dauer der Zusammenarbeit.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zusammenarbeit ist prinzipiell klar geregelt und gewährleistet, dass die gradverleihenden Hochschulen für jeweils ihre Studiengänge die Umsetzung und Qualität des Programmes weiterhin selbst verantworten.

Als Schwachpunkt erscheint der Umstand, dass in der Kündigungsregelung nicht zugleich eine Sicherungsklausel für die bereits eingeschriebenen Studierenden beider Programme enthalten ist. Hier sollte eine nachträgliche Zusicherung Klarheit schaffen, was auch im Rahmen der Akkreditierung als Element der Qualitätssicherung Relevanz hätte.

Welche Bedeutung die Kooperation im betroffenen Studiengang hat, wird in der Studienverlaufgrafik zu diesem Programm (hier im Kapitel zu § 12 I StAkkrVO-BW) sichtbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt für den Studiengang Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme. Für die übrigen Programme ist das Kriterium nicht einschlägig.

Das Gutachtergremium empfiehlt zur Absicherung der bereits eingeschriebenen Studierenden des Programms Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme die Ergänzung einer Klausel im Kooperationsvertrag, der den Abschluss eines begonnenen Studiums in angemessenen Zeitraum trotz der ab Sommer 2020 möglichen Kündigung sicherstellt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wurden zahlreiche Kapitel aus dem vom Akkreditierungsrat vorgesehenen „Raster“ entfernt. In manchen Fällen wurden neben einer vollständigen studiengangübergreifenden Darstellung nur einzelne Aspekte für eines der Studienprogramme ergänzt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg vom 18.04.2018

#### **3.3 Gutachtergruppe**

##### Vertretung der Wissenschaft:

Herr Professor Christian Mahler, HAWK Hildesheim/Göttingen/Holzminden, Motion Design

Herr Professor Claus-Christian Eckhardt, Universität Lund (S), Industrial Design

Herr Professor Uwe Reinhardt, Hochschule Düsseldorf, Exhibition Design, Text, Verbale Kommunikation

##### Vertretung der beruflichen Praxis:

Frau Professorin Ursula Tischner, Firma Econcept, Agentur für nachhaltiges Design, Köln

##### Vertretung der Studierenden:

Frau Dorothea Griep, BGBA Hanau, duales Studium Produktgestaltung, zugleich Ausbildung zur Metallbildnerin

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Interaktionsgestaltung (B.A.)

Erfolgsquote	SS 2015 66 %														
Notenverteilung	<table border="1"> <caption>Notenverteilung (SS 2015)</caption> <thead> <tr> <th>Notenbereich</th> <th>Anteil (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>&lt;1 - 1,0</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>1,1 - 1,5</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>1,6 - 2,0</td> <td>95</td> </tr> <tr> <td>2,1 - 2,5</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>2,6 - 3,0</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>3,1 - 3,5</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Notenbereich	Anteil (%)	<1 - 1,0	1	1,1 - 1,5	45	1,6 - 2,0	95	2,1 - 2,5	20	2,6 - 3,0	1	3,1 - 3,5	0
Notenbereich	Anteil (%)														
<1 - 1,0	1														
1,1 - 1,5	45														
1,6 - 2,0	95														
2,1 - 2,5	20														
2,6 - 3,0	1														
3,1 - 3,5	0														
Durchschnittliche Studiendauer															
Studierende nach Geschlecht	2019: 50 % W														

#### Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme (B.A.)

Erfolgsquote	WS 2015/16: 54 %
Notenverteilung	Keine Daten verfügbar
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	2019: 29 % W

### Kommunikationsgestaltung (B.A.)

Erfolgsquote	SS 2015: 78 §														
Notenverteilung	<table border="1"> <caption>Notenverteilung (SS 2015)</caption> <thead> <tr> <th>Notenbereich</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>&lt;1 - 1,0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1,1 - 1,5</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>1,6 - 2,0</td> <td>182</td> </tr> <tr> <td>2,1 - 2,5</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>2,6 - 3,0</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>3,1 - 3,5</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Notenbereich	Anzahl	<1 - 1,0	0	1,1 - 1,5	58	1,6 - 2,0	182	2,1 - 2,5	18	2,6 - 3,0	2	3,1 - 3,5	1
Notenbereich	Anzahl														
<1 - 1,0	0														
1,1 - 1,5	58														
1,6 - 2,0	182														
2,1 - 2,5	18														
2,6 - 3,0	2														
3,1 - 3,5	1														
Durchschnittliche Studiendauer															
Studierende nach Geschlecht	2019: 79 % W														

### Produktgestaltung (B.A.)

Erfolgsquote	SS 2015: 68 %														
Notenverteilung	<table border="1"> <caption>Notenverteilung (SS 2015)</caption> <thead> <tr> <th>Notenbereich</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>&lt;1 - 1,0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1,1 - 1,5</td> <td>85</td> </tr> <tr> <td>1,6 - 2,0</td> <td>130</td> </tr> <tr> <td>2,1 - 2,5</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>2,6 - 3,0</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>3,1 - 3,5</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Notenbereich	Anzahl	<1 - 1,0	0	1,1 - 1,5	85	1,6 - 2,0	130	2,1 - 2,5	18	2,6 - 3,0	3	3,1 - 3,5	0
Notenbereich	Anzahl														
<1 - 1,0	0														
1,1 - 1,5	85														
1,6 - 2,0	130														
2,1 - 2,5	18														
2,6 - 3,0	3														
3,1 - 3,5	0														
Durchschnittliche Studiendauer															
Studierende nach Geschlecht	2019: 24 % W														



### Strategische Gestaltung (M.A.)

Erfolgsquote	WS 2016/17: 100 %														
Notenverteilung	<table border="1"> <caption>Notenverteilung (WS 2016/17)</caption> <thead> <tr> <th>Notenbereich</th> <th>Anteil (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>&lt;1 - 1,0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1,1 - 1,5</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>1,6 - 2,0</td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>2,1 - 2,5</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>2,6 - 3,0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>3,1 - 3,5</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Notenbereich	Anteil (%)	<1 - 1,0	0	1,1 - 1,5	65	1,6 - 2,0	58	2,1 - 2,5	5	2,6 - 3,0	0	3,1 - 3,5	0
Notenbereich	Anteil (%)														
<1 - 1,0	0														
1,1 - 1,5	65														
1,6 - 2,0	58														
2,1 - 2,5	5														
2,6 - 3,0	0														
3,1 - 3,5	0														
Durchschnittliche Studiendauer															
Studierende nach Geschlecht	2019: 22 % W														

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

### Interaktionsgestaltung (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	14.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA Hannover	2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ZEvA Hannover	Von 2008 bis 2013
Re-akkreditiert (2): durch Agentur: ZEvA Hannover	Von 2013 bis 30.09.2021
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesamtes Hochschulgebäude einschließlich Bibliothek, Werkstätten, Büros; Ausstellungsgebäude

### Internet der Dinge – Gestaltung vernetzter Systeme

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	14.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA Hannover	2015
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur: r	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesamtes Hochschulgebäude einschließlich Bibliothek, Werkstätten, Büros; Ausstellungsgebäude

### Kommunikationsgestaltung (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	14.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA Hannover	2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ZEvA Hannover	Von 2013 bis 30.09.2021
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesamtes Hochschulgebäude einschließlich Bibliothek, Werkstätten, Büros; Ausstellungs-

	gebäude
--	---------

### Produktgestaltung (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	14.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA Hannover	2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ZEvA Hannover	Von 2013 bis 30.09.2021
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesamtes Hochschulgebäude einschließlich Bibliothek, Werkstätten, Büros; Ausstellungsgebäude

### Stategische Gestaltung (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	14.06.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA Hannover	2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ZEvA Hannover	Von 2013 bis 30.09.2021
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt	Hochschulleitung, Programmverantwortliche,

worden sind:	Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesamtes Hochschulgebäude einschließlich Bibliothek, Werkstätten, Büros; Ausstellungsgebäude

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkrVO-BW	Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen und in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunsthochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mehrfachabschluss (multiple degree). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. »Bachelor of Arts« (»B.A.«) und »Master of Arts« (»M.A.«) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. »Bachelor of Science« (»B.Sc.«) und »Master of Science« (»M.Sc.«) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den



Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. »Bachelor of Engineering« (»B.Eng.«) und »Master of Engineering« (»M.Eng.«) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. »Bachelor of Laws« (»LL.B.«) und »Master of Laws« (»LL.M.«) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. »Bachelor of Fine Arts« (»B.F.A.«) und »Master of Fine Arts« (»M.F.A.«) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. »Bachelor of Music« (»B.Mus.«) und »Master of Music« (»M.Mus.«) in der Fächergruppe Musik und

7. »Bachelor of Education« (»B.Ed.«) und »Master of Education« (»M.Ed.«) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz »honours« (»B.A. hon.«) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden

Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-

Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen

und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept

sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ... Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und



Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9.2005, S.22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12.2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4.2016, S.20) geändert worden ist, berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm gemeinsam mit außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 gegenstandslos**

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO-BW](#)

[Zurück zum Gutachten](#)